CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Vorentwurf des Gesetzes über die Universität Wallis (GUWa)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 2

1.1 Allgemeiner Rahmen des Gesetzentwurfs 2
1.2 Fernuni Schweiz - historischer Rückblick 2
1.3 Fernuni Schweiz – gegenwärtige Entwicklung 4

2. HERAUSFORDERUNGEN DES GESETZENTWURFS 5

2.1 Ergänzung des Schweizer Universitätsangebots 5
2.2 Förderung von Forschung und Innovation – Anreize schaffen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Wallis 5
2.3 Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung 5
2.4 Verstärkte Position des Wallis in der politischen und akademischen Steuerung des Schweizer Hochschulsystems 6

3. HAUPTELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS 6

4. FINANZIELLER RAHMEN 7

5. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN 8

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 8
2. ORGANISATION DER UNIVERSITÄT 15
3. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN 21
4. STUDIERENDE 24
5. PERSONAL 26
6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN 26
7. RECHTSMITTEL 29
8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 30

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN 30

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeiner Rahmen des Gesetzentwurfs

Der Kanton Wallis beabsichtigt, sich als Universitätskanton gesamtschweizerisch zu positionieren, eine Bestrebung, die im Regierungsprogramm 2021-2024 des Staatsrats explizit aufgeführt wird. Für die Fernuni Schweiz, die am 26. Juni 2020 gemäss dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG) als universitäres Institut akkreditiert worden ist, bedeutet dies eine wichtige Etappe auf dem Weg zu dieser Zielsetzung. Diese Akkreditierung ist bis Juni 2027 gültig und bietet dem Kanton die einmalige Gelegenheit, zukünftig neu zu den Schweizer Universitätskantonen zu gehören, indem er die Fernuni Schweiz nach über dreissig Jahren Entwicklung im Rahmen der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz bei ihrer Transformation in die Universität Wallis begleitet.

Um dieses Ziel bis 2027 zu erreichen, muss die Fernuni Schweiz, welche gegenwärtig von einer Stiftung getragen wird, in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Institution umgewandelt werden, gleich wie die HES-SO Valais-Wallis oder die PH-VS. Dieser Übergang zu einem öffentlich-rechtlichen Status, dem fast alle Schweizer Universitäten entsprechen, wird es dem Wallis ermöglichen, zu den Schweizer Universitätskantonen zu gehören, womit der Kanton seinen Platz in der Steuerung des Schweizer Hochschulsystems und seine Rolle in der Bildungs- und Forschungspolitik bekräftigt.

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf legt die gesetzlichen Grundlagen für diese Transformation fest. Er definiert den rechtlichen Rahmen, welcher der Universität Wallis ihre institutionelle Autonomie und eine effiziente Führung garantiert und es ihr gleichzeitig ermöglicht, den Akkreditierungsanforderungen, den Herausforderungen des Kantons in Bezug auf Attraktivität und regionale Entwicklung sowie den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, der Schweizer Wirtschaft und der Gesellschaft zu entsprechen.

Um diese Reform bestmöglich einzuleiten, hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Letztere steht unter dem Vorsitz des Chefs der Dienststelle für Hochschulwesen und umfasst Vertreter von UniDistance Schweiz sowie einen externen Experten, Herrn Yves Flückiger, derzeitiger Präsident der Akademien der Wissenschaften Schweiz, vormals Rektor der Universität Genf und ehemaliger Präsident von Swissuniversities. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die universitären Ambitionen des Kantons zu verwirklichen, die Vereinbarkeit des Projekts mit den gesetzlichen Anforderungen auf gesamtschweizerischer und kantonaler Stufe und den geltenden universitären Funktionsweisen zu gewährleisten sowie für eine effiziente Verwendung der Ressourcen und eine bestmögliche Koordination zwischen den beteiligten Partnern zu sorgen. Die Arbeitsgruppe hat die Fassung des Gesetzesvorentwurfs einstimmig verabschiedet, welche dem Staatsrat im Hinblick auf diese Konsultation vorgelegt wurde.

1.2 Fernuni Schweiz - historischer Rückblick

Die Fernuni Schweiz wurde 1992 gegründet und hat in den letzten drei Jahrzehnten eine bedeutende Entwicklung durchgemacht. Dabei haben wichtige Meilensteine ihre Entwicklung zu einer Schweizer universitären Institution geprägt.

1992-2004: Gründung und Anerkennung durch den Bund
1992 wurde die Stiftung für Fernstudien Schweiz gegründet und hat gleichzeitig ihr erstes Studienzentrum in Brig-Glis eröffnet. Ziel dieser Initiative war es, akademische Studiengänge anzubieten, die über den Fernunterricht zugänglich sind, und damit dem wachsenden Bedarf an Flexibilität in der Hochschulbildung gerecht zu werden. Die Ausbreitung wurde mit der Eröffnung von Zentren in Pfäffikon (SZ) im Jahr 1994 und in Siders im Jahr 1995 fortgesetzt, wodurch die geographische Reichweite der Institution ausgedehnt wurde. Im Jahr 2004 erlangte die Fernuni Schweiz erstmals eine eidgenössische Anerkennung als beitragsberechtigte universitäre Institution gemäss dem Universitätsförderungsgesetz (UFG).

2005-2014: Ausweitung der akademischen Programme und Internationalisierung
Die folgende Zeitperiode war durch eine Diversifizierung und Erweiterung der akademischen Programme gekennzeichnet. Im Herbstsemester 2004 wurde der deutschsprachige

"Bachelor of Law" eingeführt, 2006 folgte der deutschsprachige "Bachelor of Science in Psychology" und 2007 dessen französischsprachige Fassung. Durch diesen sprachlichen Ausbau konnte ein breiteres Publikum angesprochen werden. Die Institution setzte diesen Trend mit der Einführung des "Bachelor of Science in Economics" auf Deutsch im Jahr 2013 fort, gefolgt vom "Bachelor of Science in Economics and Management" auf Französisch im selben Jahr. Im Jahr 2014 wurde der "Bachelor of Arts in Historical Sciences" auf Deutsch und Französisch eingeführt, wodurch das akademische Angebot weiter ausgebaut wurde.

Die Fernuni Schweiz arbeitet mit Schweizer Universitäten zusammen, wie z.B. mit den Universitäten Bern und Genf im Bereich der psychologischen Forschung. Die Fernuni Schweiz beteiligt sich aktiv an internationalen Kooperationen und Netzwerken in den Bereichen Lehre und Forschung. Besonders zu erwähnen ist die Partnerschaft mit der Universität TELUQ (Kanada), die 1996 unterzeichnet und 2018 verlängert wurde. Zum anderen ist die Fernuni Mitglied in mehreren wichtigen internationalen Netzwerken:

- European Association of Distance Teaching Universities (EADTU);
- Fédération Interuniversitaire de l'Enseignement à Distance (FIED) (Interuniversitärer Verband für Fernunterricht);
- International Council for Open and Distance Education (ICDE);
- European Distance and E-Learning Network (EDEN).

2015-2020: Innovation, Akkreditierung und Entwicklung des eigenen Personals und der Forschung

2015 gründete die Fernuni Schweiz ein nationales Kompetenzzentrum, das sich mit den Themen Fernstudium, E-Learning und E-Collaboration befasst und bekräftigte damit ihr Engagement für die pädagogische Innovation. In diesem Zeitraum wurden auch mehrere Masterprogramme eingeführt, darunter der "Master of Law" auf Deutsch im Jahr 2014, der "Master in Psychologie" auf Deutsch und Französisch im Jahr 2018 und, in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut Idiap, der "Master in künstlicher Intelligenz" auf Englisch im Jahr 2019. Die Entwicklung der Institution wird in diesem Zeitraum fortgesetzt. Dabei steht die Anstellung neuer Professoren innerhalb der Institution im Vordergrund, womit eine ideale Grösse zur selbständigen Erfüllung des Lehr- und Forschungsauftrags erreicht wird. Das Jahr 2020 wird durch einen weiteren, wichtigen Meilenstein geprägt. Die Institution erhält vom Schweizerischen Akkreditierungsrat die institutionelle Akkreditierung als universitäres Institut gemäss HFKG. Es bedeutet einen entscheidenden Schritt, womit ihre akademische Glaubwürdigkeit gestärkt wird. Im selben Jahr wurden neue Programme wie der "Bachelor of Science in Mathematik" auf Englisch und der "Master in Rechtswissenschaften" auf Französisch eingeführt, die eine stetige Anpassung an die aktuellen Ausbildungsbedürfnisse widerspiegeln.

Grafik 1 - Fernuni Schweiz - Entwicklung der Studierendenzahlen in Bachelor- und Masterstudiengängen, 2013-2024 - Daten BFS/Fernuni Schweiz

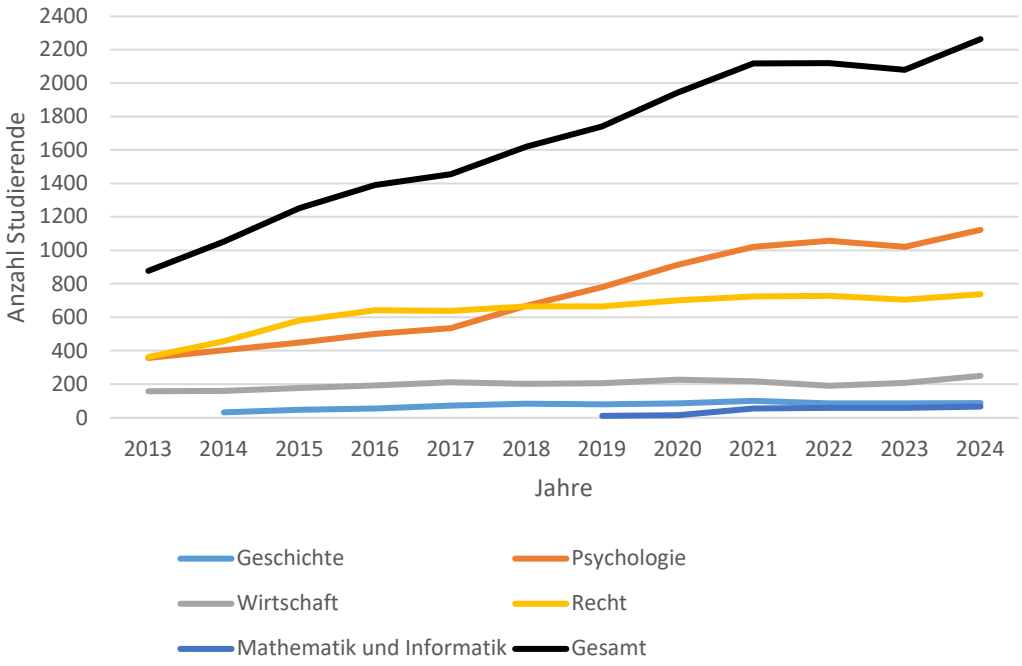

2021-2022: Konsolidierung und Feiern
2021 zog die Fernuni Schweiz in einen neuen Campus in Brig-Glis um. Damit wurde eine neue Phase des Wachstums und der Modernisierung eingeleitet. Die Institution lancierte zudem neue Weiterbildungsprogramme. Im Jahr 2022 feierte UniDistance Schweiz ihr 30-jähriges Bestehen und markierte damit drei Jahrzehnte Einsatz für die Entwicklung qualitativ hochwertiger akademischer Fernstudiengänge in der Schweiz.

1.3 Fernuni Schweiz – gegenwärtige Entwicklung

Im Jahr 2024 zählte die Institution 500 Mitarbeitende (219 Vollzeitäquivalente) 2'366 Studierende in der Grundausbildung (Bachelor und Master) und 70 in der Weiterbildung. Sie vergab im Jahr 2024 325 Diplome in der Grundausbildung und 78 in der Weiterbildung.

Die Fernuni bietet Bachelor- (9) und Masterstudiengänge (6) an 5 Fakultäten an, nämlich:
- Rechtswissenschaftliche Fakultät: Bachelor in Rechtswissenschaften auf Deutsch, Französisch oder zweisprachig, sowie Master in Rechtswissenschaften in beiden Sprachen.
- Fakultät für Psychologie: Bachelor und Master in Psychologie, wobei die Lehrveranstaltungen auf Deutsch oder Französisch abgehalten werden.
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Bachelor in Wirtschaft und Management auf Französisch, Bachelor in Wirtschaft auf Deutsch sowie Master in Economics, Business and Data Analytics auf Englisch.
- Fakultät für Geschichtswissenschaften: Bachelor in Geschichte auf Deutsch und Französisch, sowie Master in Geschichte.
- Fakultät für Mathematik und Informatik: Bachelor in Mathematik und Master in künstlicher Intelligenz.

Nach mehr als dreissig Jahren Tätigkeit ist die Fernuni bestrebt, ihre Entwicklung voranzutreiben und bei der Erfüllung ihres Auftrages eine ausgezeichnete Qualität zu erzielen. Zu diesem Zweck muss sie unter anderem ihren eigenen Lehrkörper und den Mitarbeiterbestand im Bereich Forschung weiter ausbauen, Talente insbesondere für ihre Forschungs- und Transferaufgaben gewinnen, sondern auch bewahren, aber auch halten können und ihre Führungsstruktur weiterentwickeln.

Im Jahr 2023 betrug die Anzahl von der Institution beschäftigten Professoren 25 bei 23,2 VZÄ. Die Fernuni plant, diese Anzahl Professoren sukzessive aufzustocken, um die Qualität und die Betreuung sowie die Anzahl der eingereichten und bewilligten wettbewerbsfähigen Forschungsprojekte zu erhöhen. Im gleichen Zeitabschnitt verfolgt die Fernuni die Zielsetzung, im Wallis mehr als 500 Mitarbeitende (210 Vollzeitäquivalente) anzustellen. Durch Forschungsprojekte mit Bezug zum Kantonsgebiet und deren Wachstumspotenzial über noch zu entwickelnde Drittmittel analog zu den anderen Partnern des Hochschulbereichs im Wallis, erzeugt die Fernuni Schweiz eine Hebelwirkung für die Walliser Wirtschaft und Gesellschaft. Dieser Effekt soll in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Die Finanzierung des Budgets der Fernuni, das sich im Jahr 2023 auf knapp 30.77 Millionen Franken beläuft, erfolgt zu etwas mehr als 75 Prozent aus öffentlichen Geldern (Beiträge der IUV, Bund, Kanton Wallis und Gemeinden Brig-Glis und Siders) und zu etwas mehr als 20 Prozent aus Studiengebühren für die Grundausbildungen. Wettbewerbsfähige Drittmittel und Schulgelder für die Weiterbildung bilden etwas weniger als 5 Prozent der Finanzierungsquellen. Ein Ausbau der Forschung sollte daher zu einer deutlichen Erhöhung dieser Finanzierungsquelle führen, ebenso wie eine bessere Ausschöpfung des Potentials des Weiterbildungsangebots höhere exogene Finanzierungen mit sich bringen. Bei Schweizer Universitäten von ungefähr gleicher Grösse werden die Universität Luzern im Jahr 2023 zu 79,6 Prozent und die Universität Neuenburg zu 90,3 Prozent durch öffentliche Mittel finanziert.[1] Die kantonale Subvention an die Fernuni betrug im Jahr 2023 etwas mehr als 20 Prozent des Aufwands der Institution. Gesamtschweizerisch belief sich die kantonale Subvention an die Universität Luzern im Jahr 2023 auf 36.2 Prozent der Kosten und diejenige an die Universität Neuenburg auf 49.3 Prozent der Kosten.[2]

[1] BFS, Finanzen der universitären Hochschulen: Basistabellen, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanzen/hochschulen.assetdetail.33046739.html
[2] dito

2. HERAUSFORDERUNGEN DES GESETZENTWURFS

Die wichtigsten Gründe für die Schaffung der Universität Wallis werden nachfolgend dargelegt. Sie basieren auf strategischen, akademischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zielsetzungen, die den spezifischen Bedürfnissen des Kantons Wallis und im weiteren Sinne den Erwartungen des Arbeitsmarktes, der Schweizer Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes entsprechen.

2.1 Ergänzung des Schweizer Universitätsangebots

Die Universität Wallis soll das in der Schweiz bestehende Angebot an universitärer Bildung ergänzen und nicht im Wettbewerb zu ihm stehen. Ihre Zielsetzung ist es, die nationale akademische Landschaft durch ein Modell zu bereichern, das die "klassischen" Universitäten ergänzt. Als einzige Schweizer Institution, die ein Teilzeit- und Fernstudium anbietet, erweitert die Universität Wallis den Zugang zum Hochschulstudium, indem sie den Zwängen berufstätiger Studierender, die verhindert sind oder geographisch weit von den Studienorten in den städtischen Zentren entfernt sind, entgegenkommt. Dieses Modell fördert die Demokratisierung der Studien und die Chancengleichheit in der Ausbildung.

Zudem nimmt die Fernuni, indem sie einen bedeutenden Anteil an Studierenden aus der ganzen Schweiz aufnimmt, eine besondere Stellung in der akademischen Landschaft und auf interkantonaler Ebene ein. Diese Positionierung fördert sowohl die regionalwirtschaftliche Dynamik als auch die Vernetzung der Kompetenzen auf nationaler Ebene.

2.2 Förderung von Forschung und Innovation – Anreize schaffen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Wallis

Die Universität Wallis fördert die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung im und vom Wallis aus. Sie leistet ihren Beitrag zur Innovation für die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung des Kantons. Die Universität vervollständigt die Anstrengungen, welche mit den Partnern des Genferseegebiets im Wallis unternommen werden (ETH-Lausanne, Universität Genf, Universität Lausanne), sowie den Aufbau, welcher insbesondere von der HES-SO Valais Wallis und den Walliser Forschungsinstituten realisiert wird.

Zudem wird die Universität Wallis die Entwicklung der Walliser Hochschullandschaft abschliessen, indem sie die Möglichkeit bietet, eigene Doktorandenprogramme zu entwickeln. Sie wird die einzige Walliser Institution sein, welche diesen Schritt unter ihrem eigenen Namen vollziehen kann.

Sie spielt auch eine Rolle bei der Ausbildung von Personal für die Schlüsselsektoren der Walliser Wirtschaft wie denjenigen des Tourismus, der erneuerbaren Energien und Gesundheit. Durch die Stärkung von Partnerschaften mit lokalen Unternehmen und Forschungseinrichtungen stimuliert sie die Innovation und fördert den Wissenstransfer in die regionale Wirtschaft, sei sie nun im öffentlichen oder im privaten Sektor. Dies wird sich nicht nur positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken, sondern auch auf die Schaffung nachhaltiger Lösungen, mit denen die gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen des Wallis bewältigt werden können.

2.3 Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung

Gestützt auf das Fachwissen der Fernuni entfaltet die Universität Wallis ein Fernstudienangebot, das den Zugang zur Hochschulbildung auch in Zukunft erweitern wird. Dieses Modell ermöglicht es Berufstätigen und Quereinsteigern, ihr Studium mit den Verpflichtungen des Privat- und Berufslebens zu vereinbaren.

Tabelle 1 – Fernuni Schweiz- Altersverteilung der Studierenden im Herbstsemester 2024

Alterskategorien	*Anteil*
< 30	*24.1%*
30-39	*39.6%*
40-49	*26.6%*
50+	*9.7%*

2.4 Verstärkte Position des Wallis in der politischen und akademischen Steuerung des Schweizer Hochschulsystems

Mit seiner eigenen Universität wird der Kanton Wallis in der Steuerung des Schweizer Hochschulsystems an Entscheidungsbefugnis gewinnen. Als einziger Trägerkanton einer Hochschule, in diesem Fall einer Universität, wird das Wallis einen ständigen Sitz im Schweizerischen Hochschulrat einnehmen, welcher sämtliche Universitätskantone und die Trägerkantone der anderen Hochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen, vereint. Auf akademischer Stufe wird die Universität Wallis Anspruch auf einen Sitz in Swissuniversities, dem Dachverband der Schweizer Hochschulen, erheben können. Das Wallis wird so seine Beteiligung an der Steuerung der schweizerischen Hochschulpolitik verstärken und an Sichtbarkeit gewinnen. Durch die Neuausrichtung in eine Universität werden der Bekanntheitsgrad und das über dreissigjähriges Fachwissen der Fernuni im Bereich Fernstudiengänge neue Kooperationen mit Universitäten und Forschungszentren im Ausland erleichtern.

3. HAUPTELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS

Die Hauptelemente des neuen Gesetzes über die Universität Wallis decken die grundlegenden Aspekte ab, womit diese neue Institution den Anforderungen an Qualität und Effizienz gerecht werden kann und gleichzeitig eine verantwortungsvolle und transparente Geschäftsführung gewährleistet.

Die Wahl der Rechtsform der Universität Wallis als autonome, öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Grundpfeiler ihres Betriebs. Dieser Status, der auch von den meisten Schweizer Universitäten, der HES-SO Valais-Wallis und der PH-VS ausgewählt wurde, garantiert eine operative Unabhängigkeit. Dieser Status gewährleistet die nach dem HFKG erforderliche institutionelle Autonomie. Die Universität kann dementsprechend eine direkte Kontrolle über ihre akademischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten ausüben, ihre personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen frei verwalten, ihre internen Reglemente ausarbeiten, ihre strategischen Prioritäten in den Bereichen Bildung und Forschung festlegen sowie nationale und internationale Partnerschaften eingehen. Diese Autonomie wird unter der Oberaufsicht des Kantons ausgeübt.

Die in diesem Gesetz festgelegten **Aufträge** der Universität verfolgen die Zielsetzung, eine zugängliche und qualitativ hochstehende universitäre Lehre anzubieten, Spitzenforschung zu betreiben, die zum Fortschritt des Wissens beiträgt, und Dienstleistungen zu erbringen, welche mit den Bedürfnissen des Kantons und der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Universität verpflichtet sich zudem, die Forschungsergebnisse aufzuwerten, den Wissenstransfer in die lokale Wirtschaft zu fördern und sich aktiv an der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu beteiligen.

Die gesetzlich festgelegte **Organisationsstruktur** der Universität umfasst mehrere interne Organe, darunter einen Universitätsrat, ein Rektorat sowie Lehr- und Forschungseinheiten (LFE). Diese Organe ermöglichen eine gemeinsame Führung, welche die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen, insbesondere des akademischen Personals, der Studierenden und des administrativen und technischen Personals, gewährleistet. Ergänzend dazu bringen externe Gremien (Strategierat, Ethik- und Deontologieausschuss) unabhängige Perspektiven ein und stärken die Kohärenz zwischen den Aufgaben der Universität, den Bedürfnissen des Kantons und der Einhaltung des nationalen und internationalen normativen Rahmens.

Schliesslich bildet das Gesetz einen Rahmen für die **finanziellen Ressourcen** der Universität, indem es die Modalitäten für die Vergabe ihrer Finanzierung und die Mechanismen der Rechenschaftspflicht festlegt. Die Finanzierung der Universität beruht auf einem vierjährigen Finanzrahmen, der vom Grossen Rat auf der Grundlage einer vierjährigen Zielvereinbarung bewilligt wird, die zwischen der Institution und dem Staatsrat ausgehandelt wurde und in der die zugewiesenen Mittel sowie die Erwartungen hinsichtlich der Ergebnisse und Auswirkungen festgelegt sind. Dieses System soll ein verantwortungsvolles und transparentes Finanzmanagement gewährleisten, das auf die strategischen Ziele des Kantons und die von einer Schweizer Universität erwarteten, Qualitätsstandards abgestimmt ist. Die Universität wird über die Verwendung ihrer Mittel Rechenschaft ablegen und sich regelmässigen Audits unterziehen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsführung mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes übereinstimmt.
Zusammen bilden diese Elemente des Gesetzes über die Universität Wallis die Grundlage für eine moderne, autonome Institution, die den Erwartungen der Gesellschaft, den akademischen Kreisen und der kantonalen Behörden entspricht. Diese Elemente werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

4. FINANZIELLER RAHMEN

Die finanziellen Ressourcen der Universität Wallis werden aus mehreren, verschiedenen Quellen stammen, die ihre Stabilität, ihre Entwicklung und ihre Fähigkeit, die von ihren Leitungsorganen und dem Kanton festgelegten akademischen und Forschungsaufträgen zu erfüllen, gewährleisten sollen. Diese Ressourcen werden sich aus den folgenden Elementen zusammensetzen:

1. Bundesbeiträge (gemäss HFKG) ;
2. Beiträge anderer Kantone (interkantonale Vereinbarungen);
3. Beiträge des Kantons Wallis;
4. Studiengebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen;
5. Drittmittel;
6. Eigene Ressourcen.

Tabelle 2 - Fernuni Schweiz - Ressourcen der Institution in Franken nach Kategorien im Jahr 2023

Bundesbeiträge (gemäss HFKG)	6'602'280	*21.5%*
Beiträge anderer Kantone (interkantonale Vereinbarungen)	10'613'384	*34.5%*
Beiträge des Kantons Wallis und der Sitzgemeinden	6'060'273	*19.7%*
Universitätsgebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen	6'150'972	*20.0%*
Drittmittel	1'293'543	*4.2%*
Eigenmittel	55'937	*0.2%*
TOTAL	**30'776'389**	***100.0%***

Der jährliche Grundbeitrag des Kantons (*Artikel 42 Absatz 1 GUWa*), welcher im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung festgelegt wird, beruht auf einen Rahmenkredit, der vom Grossen Rat verabschiedet wird. Dieser Rahmenkredit bietet mittelfristig eine finanzielle Sichtbarkeit, welche den Fortbestand der Programme und die strategischen Ausrichtungen der Universität Wallis garantiert. Auf der Grundlage dieses Rahmenkredits legt der Staatsrat jedes Jahr im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets den spezifischen Beitrag an die Universität Wallis fest. Diese Grundbeiträge, unabhängig von ihrer gesetzlichen Grundlage, folgen in der Periode 2026-2028 einem moderaten Wachstum, um die weitere Entwicklung der Institution zu unterstützen, insbesondere der Fakultäten und der Forschungskapazität über die Anstellung neuer Professoren, die es ermöglichen, die Ausbildungs- und Forschungsaufgaben vollständig aus eigener Kraft zu erfüllen, ohne auf externe Lehrbeauftragte zurückgreifen zu müssen, sowie die potentielle Erhöhung der Studierendenzahl zu berücksichtigen.

Wie die HES-SO Valais Wallis und die PH-VS kann auch die Universität Wallis für zusätzliche spezifische Aufträge oder Projekte die vom Staatsrat zugewiesen werden, Zusatzfinanzierungen (*gemäss Art. 42 Abs. 2 GUWa*) beziehen.

Dank dieser diversifizierten und stabilen Finanzierungsstruktur kann die Universität Wallis nicht nur den reibungslosen Ablauf ihrer akademischen Aktivitäten gewährleisten, sondern

auch eine Wachstums- und Innovationsdynamik für die Bildung, die Forschung und die regionale Entwicklung anstreben.

Die kantonale Finanzierung an die Universität fällt unter dieses spezifische Gesetz sowie unter die Finanzierungsmechanismen, die im FHFG vorgesehen sind.

Es ist zu präzisieren, dass die Universität Wallis, wie die anderen dem FHFG angeschlossenen Institutionen, weiterhin Subventionen basierend auf früheren Mehrjahresleistungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c FHFG und zusätzliche Finanzierungen für spezifische Projekte gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d FHFG erhalten wird.

5. KOMMENTARE ZU DEN ARTIKELN

Der Textentwurf befindet sich im Anhang. Dieses Kapitel liefert die notwendigen Kommentare und Erläuterungen zum Kontext.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsform, Autonomie, Sitz

[1] Die Universität Wallis (nachfolgend: die Universität) ist eine universitäre Hochschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).
[2] Die Universität ist eine autonome, nicht gewinnorientierte Bildungsinstitution des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
[3] Die Universität hat ihren Sitz in Brig-Glis.
[4] Die Universität bildet eine universitäre Gemeinschaft. Diese umfasst alle Personen, die zu den grundlegenden Aufgaben der Universität beitragen, d.h. die Mitglieder der Professorenschaft, die Mitglieder des Mittelbaus, die Mitglieder der Studierendenschaft sowie das administrative und technische Personal.
[5] Die Bestimmungen zur Ergänzung dieses Gesetzes werden in den vom Staatsrat verabschiedeten Verordnungen und Reglementen festgelegt. Die Universität erlässt alle weiteren Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Die Universität Wallis wird in Form einer autonomen Institution des öffentlichen Rechtes errichtet. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit ermöglicht der Universität Wallis die Ausübung einer erhöhten institutionellen Autonomie, was nicht nur für die Einhaltung der Qualitätsstandards, sondern auch für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) zwingend notwendig ist. Diese Autonomie garantiert der Institution eine operationelle Unabhängigkeit in Schlüsselbereichen wie der akademischen Führung, der Verwaltung der finanziellen und personellen Ressourcen sowie der Festlegung strategischer Prioritäten. Dank dieser Struktur kann die Universität Wallis unter der Oberaufsicht des Staatsrats und unter Einhaltung des Gesetzes über die Beteiligungen des Staates ihre eigenen internen Reglemente verabschieden und ihre akademische und forschungsbezogene Politik gemäss den in Verbindung mit dem Kanton festgelegten strategischen Ausrichtungen steuern.

Als Trägerkanton übernimmt das Wallis eine aktive Unterstützungsrolle, insbesondere durch die Definition einer vierjährigen Zielvereinbarung und eines stabilen Finanzierungssystems. Diese Struktur gewährleistet, dass die Universität Wallis die kantonalen Erwartungen erfüllt und gleichzeitig über die notwendige Flexibilität verfügt, um sich in einem wettbewerbsfähigen und vernetzten Umfeld in der Schweiz und auf internationaler Ebene zu entwickeln. Der Hauptsitz der Institution wird in Brig-Glis bleiben, mit Infrastrukturen in Siders und Pfäffikon. Damit wird die ausgewogene geographische Verteilung der Hochschulinstitutionen im Wallis gestärkt und ein Beitrag zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Dynamik der Region geleistet. Dieser Standort wird derzeit durch das Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden 11. November 1999 (SGS/VS 417.10) geregelt.

In Absatz 1 von Artikel 1 wird die Universität Wallis als universitäre Hochschule gemäss HFKG definiert, was ihr eine offizielle Anerkennung auf Bundesebene verleiht. Diese Anerkennung ist von grundlegender Bedeutung, indem sie der Institution ermöglicht, sich

vollständig in die schweizerische Hochschullandschaft zu integrieren, Zugang zu eidgenössischen Finanzierungen zu erhalten und stets gesamtschweizerisch anerkannte Diplome verleihen zu können.

Der in Absatz 2 genannte Status einer autonomen, nicht gewinnorientierten öffentlich-rechtlichen Institution mit Rechtspersönlichkeit verleiht der Universität eine grosse Handlungsfreiheit, wobei ihre öffentliche Verankerung erhalten bleibt. Diese Autonomie ermöglicht es ihr, ihre Ressourcen zu verwalten, ihre strategischen Ausrichtungen festzulegen und ihre Programme entsprechend den spezifischen Bedürfnissen des Kantons zu entwickeln, wobei sie im Rahmen des öffentlichen Dienstes bleibt.

Absatz 3 legt Brig-Glis als institutionellen Sitz fest.

Absatz 4, der die Definition der universitären Gemeinschaft festlegt, die den Lehrkörper, den Mittelbau, die Studierenden sowie das Verwaltungs- und technische Personal umfasst, spiegelt eine moderne und partizipative Vision der Führung der Universität wider. Dieser Ansatz gewährleistet, dass alle beteiligten Partner bei der Entwicklung und dem Betrieb der Institution vertreten sind.

Absatz 5 beschreibt das zweistufige Führungssystem mit den Verordnungen des Staatsrats und den universitätseigenen Bestimmungen. Diese Struktur gewährleistet eine effiziente Verwaltung und gleichzeitig die Ausrichtung an den strategischen Zielen des Kantons.

Art. 2 Auftrag

[1] Die Universität hat die folgenden Kernaufträge:

a) Universitäre Hochschulbildung und Forschung sicherzustellen;

b) durch ihren Unterricht die Vermittlung des notwendigen Wissens sicherzustellen für Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, kritisches Denken zu fördern und die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten;

c) durch ihre Forschung zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens sowie zu dessen Nutzung in der Gesellschaft beizutragen.

[2] Die Universität, unter Achtung ihrer Kernaufträge:

a) bietet einen Unterricht an, der grundsätzlich auf Teilzeitstudium und Fernunterricht basiert und durch die jüngsten Forschungsergebnisse bereichert wird;

b) verleiht Doktortitel, deren Aktivitäten hauptsächlich in Präsenz stattfinden;

c) trägt durch Forschungsaktivitäten zur Entwicklung der Wissenschaft bei;

d) fördert die Verwertung von Forschungsergebnissen;

e) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;

f) bietet in ihren Zuständigkeitsbereichen Weiterbildungen an und erbringt Dienstleistungen in Zusammenhang mit ihrem Bildungs- und Forschungsauftrag;

g) vereinfacht den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft;

h) trägt zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Allgemeinheit bei, insbesondere im Zusammenhang mit der kantonalen Sektoralpolitik.

Artikel 2 definiert die Kernaufträge sowie die spezifischen Aufträge der Universität Wallis. Die Institution hat den Auftrag, die universitäre Lehre und Forschung sicherzustellen und dabei die Vermittlung der Kenntnisse zu gewährleisten, die für Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, erforderlich sind. Sie soll auch den kritischen Geist fördern und die Studierenden auf die wissenschaftliche Arbeit vorbereiten, wobei sie zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse sowie zu deren Verwertung in der Gesellschaft beiträgt.

Im Rahmen ihrer spezifischen Aufgaben zeichnet sich die Universität Wallis durch ihren innovativen Lehransatz aus, der auf den Prinzipien des Teilzeitstudiums und des Fernunterrichts beruht, der ein zusätzliches Angebot für die breite Öffentlichkeit darstellt. Die Institution gewährleistet auch die Verleihung von Doktortiteln im Präsenzmodus und trägt damit zur Ausbildung von Forschern auf hohem Niveau bei.

Die Universität setzt sich durch ihre Forschungsaktivitäten aktiv für die Entwicklung der Wissenschaft ein und fördert den Nachwuchs in diesem Bereich. Sie legt Wert auf die Verwertung der Forschungsergebnisse und bietet ein Weiterbildungsangebot in ihren Kompetenzbereichen. Ein wichtiger Aspekt ihres Auftrags ist es, den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern.

Die Institution spielt auch eine entscheidende Rolle bei der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Walliser Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang

mit den kantonalen sektoralen Politiken. Dieser Auftrag unterstreicht die Bedeutung der Universität als wichtiger Akteur der regionalen Entwicklung und ihr Engagement für die lokale Gemeinschaft.

Art. 3 Grundwerte

[1] Bei der Erfüllung ihrer Kernaufträge hält sich die Universität an die geltenden Standards der Bestimmungen des HFKG und des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG).
[2] Sie trägt zur Demokratisierung von Wissen bei und fördert die Chancengleichheit.
[3] Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Einhaltung berufsethischer, wissenschaftlicher und ethischer Grundprinzipien. Sie trägt durch ihr Handeln zur nachhaltigen Entwicklung bei.
[4] Sie verteidigt, fördert und schützt ausserdem die folgenden Grundwerte:

a) die akademische Integrität, verstanden als eine Gesamtheit von Verhalten und Einstellungen innerhalb der universitären Gemeinschaft, die darauf abzielen, die Achtung von Ethik- und Berufsgrundsätzen und -standards in Ausbildung, Forschung, Governance, Sensibilisierung und allen anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Kernaufträgen der Universität gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu fördern;
b) die objektive Beschreibung natürlicher, sozialer und menschlicher Phänomene, die objektive Darstellung unterschiedlicher Denkrichtungen sowie die Anwendung strenger und wissenschaftlicher quellenkritischer Methoden bei der Diskussion wissenschaftlicher, sozialer, politischer und philosophischer Ansichten;
c) die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6 dieses Gesetzes;
d) eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter in den unterschiedlichen universitären Körperschaften;
e) ihre öffentliche Verantwortung;
f) die Transparenz von Entscheiden und den Datenschutz gemäss dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Artikel 3 des GUWa definiert die Grundwerte, an denen sich die Universität Wallis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert.

In seinem ersten Absatz legt der Artikel fest, dass die Universität die Standards des HFKG und des FHFG einhält und somit ihre Vereinbarkeit mit dem bundesrechtlichen Rahmen sicherstellt.

Die Institution setzt sich aktiv für die Demokratisierung des Wissens und die Förderung der Chancengleichheit ein und spiegelt damit ihr soziales Engagement wider. Sie erfüllt ihre Aufgaben unter strikter Einhaltung der grundlegenden berufsethischen, wissenschaftlichen und ethischen Prinzipien und trägt durch ihr Handeln zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Der Artikel definiert auch mehrere Grundwerte, welche die Universität verteidigt, fördert und schützt. Die akademische Integrität nimmt darin eine zentrale Stellung ein und wird als eine Reihe von Verhaltensweisen und Einstellungen innerhalb der universitären Gemeinschaft verstanden, die darauf abzielen, die Einhaltung ethischer und professioneller Grundsätze bei allen akademischen Aktivitäten zu fördern.

Ein weiterer wesentlicher Pfeiler ist die wissenschaftliche Objektivität, die eine objektive Beschreibung der natürlichen, sozialen und menschlichen Phänomene sowie eine objektive Darstellung der verschiedenen Denkrichtungen verlangt. Damit einher geht die Anwendung strenger, wissenschaftlich fundierter kritischer Methoden bei der Diskussion von Meinungen.

Der Artikel garantiert ausserdem die aktive Beteiligung der Studierenden und des Personals sowie eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter in den verschiedenen Gremien der Universität. Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Institution wird ebenso bekräftigt wie ihre Verpflichtung zur Transparenz von Entscheidungen und zum Datenschutz nach dem GIDA.

Diese Struktur von Grundwerten spiegelt die Absicht wider, eine moderne, ethische und integrative Universität zu schaffen, die im realen Umfeld des Kantons Wallis verankert ist und gleichzeitig die höchsten internationalen akademischen Standards erfüllt.

Art. 4 Institutionelle Autonomie

1 Die Institutionelle Autonomie wird verstanden als der Wille und die Fähigkeit der Universität, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre eigenen Prioritäten und Politiken in den Bereichen Organisation, akademische Belange, Finanzen und Personal festzulegen und umzusetzen.
2 Die Universität, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:

a) organisiert sich selbst;
b) legt ihre Prioritäten und Aktionspläne fest;
c) ist für ihre Verwaltung verantwortlich.

Artikel 4 befasst sich mit der institutionellen Autonomie. Dieser Grundsatz wird definiert als die Fähigkeit und der Wille der Universität, ihre grundlegenden Aufgaben zu erfüllen und gleichzeitig ihre eigenen Prioritäten und Politiken in mehreren Schlüsselbereichen festzulegen und umzusetzen: Organisation, akademische Angelegenheiten, Finanzen und Personal. Die Universität weist dementsprechend in diesen Bereichen eine selbständige Geschäftsführung auf und hält sich dabei an den gesetzlich festgelegten Rahmen. Die institutionelle Autonomie ermöglicht es der Universität, sich frei zu organisieren, ihre strategischen Prioritäten und Aktionspläne festzulegen und die volle Verantwortung für ihre Verwaltung zu übernehmen. Diese Autonomie ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente und den zeitgenössischen Herausforderungen in der Hochschulbildung angemessene Governance zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf Flexibilität und Reaktionsfähigkeit.

Die institutionelle Autonomie der Universität Wallis ist eine massgebende Grundlage für ihren Betrieb. Sie garantiert der Institution die notwendige Freiheit, um ihre Bildungs- und Forschungsaufträge in einem unabhängigen und strikten Rahmen zu erfüllen. Sie wird definiert als der Wille und die Fähigkeit der Universität Wallis, ihre Kompetenzen ohne Einmischung von aussen, ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen, auszuüben. Dieser Grundsatz der Autonomie ist nicht nur für die Universität Wallis von wesentlicher Bedeutung, sondern entspricht auch den internationalen Standards des Europäischen Hochschulraums (EDHEA), dem auch die Schweiz angehört und der die Autonomie der universitären Institutionen als unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung von Qualität, Innovation und Vielfalt der pädagogischen und wissenschaftlichen Ansätze festlegt.

Gleichzeitig geht diese institutionelle Autonomie mit Grundprinzipien wie der akademischen Freiheit und dem Recht auf freie Meinungsäusserung einher, die allen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft, einschliesslich Studierenden, Lehrkräften und Forschern, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und der mit den verschiedenen Funktionen verbundenen Pflichten garantiert werden müssen.

Art. 5 Akademische Freiheit und Meinungsfreiheit

[1] Die akademische Freiheit wird den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.
[2] Die Meinungsfreiheit wird den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.
[3] Die Universität verfügt über ethische und berufsethische Regeln, die ihren Aufträgen entsprechen, und stellt die Mittel zur Überwachung ihrer Einhaltung bereit.
[4] Sie trifft Vorkehrungen, damit die Mitglieder der universitären Gemeinschaft die Regeln der Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis anwenden.

Artikel 5 betont die Grundprinzipien der akademischen Freiheit und der Meinungsfreiheit innerhalb der universitären Gemeinschaft. Die akademische Freiheit gewährleistet den Mitgliedern dieser Gemeinschaft - Lehrenden, Forschenden und Studierenden - die Möglichkeit, ihre Aufgaben und intellektuellen Tätigkeiten im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten ungehindert auszuüben. Ebenso wird ihnen die Freiheit der Meinungsäusserung im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen unter Wahrung der mit ihrer Rolle verbundenen Verantwortung garantiert.

Diese Freiheiten sind unerlässlich, damit ein offenes und kritisches intellektuelles Umfeld gefördert wird, in welchem Ideen ohne Zensur oder Druck diskutiert und erforscht werden können. Sie tragen zu Innovationen und Spitzenleistungen in Forschung und Lehre bei - Zielsetzungen, die für eine akademische Einrichtung von zentraler Bedeutung sind. Überdies bedingen diese Freiheiten einen strengen ethischen Rahmen: Die Universität gibt sich Verhaltens- und Ethikregeln, die auf ihre Aufgaben zugeschnitten sind. Diese Regeln zielen darauf ab, die Integrität und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit zu wahren und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit und den Ruf der Institution zu schützen. Die Universität ergreift ausserdem Massnahmen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze von allen ihren

Mitgliedern eingehalten werden, indem sie Kontroll- und Sensibilisierungsmechanismen einführt.

Art. 6 Teilnahme

[1] Die Mitglieder der universitären Gemeinschaft haben das Recht und die Pflicht, bei der Ausrichtung und dem Betrieb der Universität mitzuwirken.
[2] Die Universität stellt die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft bei der Governance der Universität sicher. Ihre Rechte sind:

a) sich autonom zu organisieren;
b) im Rahmen von offenen, freien und fairen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden;
c) ihre Meinung zu vertreten und angehört zu werden;
d) an der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen für die Hochschulbildung mitzuwirken.

Mit diesem Artikel wird die Bedeutung einer aktiven und strukturierten Beteiligung der verschiedenen Mitglieder der universitären Gemeinschaft an der Governance der Universität Wallis betont. Er garantiert, dass sie sich frei organisieren können, angemessen vertreten sind und einen direkten Einfluss auf Entscheidungen haben, die ihr akademisches Umfeld betreffen.

Gemäss Absatz 1 haben die Mitglieder der universitären Gemeinschaft sowohl das Recht als auch die Pflicht, zur Ausrichtung und zum Funktionieren der Universität beizutragen. Das bedeutet, dass jedes Mitglied der universitären Gemeinschaft (ob Studierende, Lehrende, administratives oder technisches Personal) dazu aufgefordert wird, sich aktiv an den Entscheidungsprozessen der Einrichtung zu beteiligen.

Gemäss Absatz 2, stellt die Universität die aktive Beteiligung der universitären Gemeinschaft an ihrer Governance sicher. Die Mitglieder haben das Recht, sich selbst zu organisieren, an freien und fairen Wahlen teilzunehmen, bei institutionellen Entscheidungen vertreten und angehört zu werden sowie zur Entwicklung und Umsetzung der Politik und Programme für die Hochschulbildung beizutragen.

Art. 7 Zusammenarbeit

[1] Die Universität arbeitet im Bereich der Lehre, Forschung und Dienstleistungen mit Institutionen, Organisationen und Dritten im In- und Ausland zusammen und sorgt insbesondere für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.
[2] Sie arbeitet mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zusammen.

Dieser Artikel hebt die Öffnung der Universität Wallis für externe Kooperationen hervor, während sie gleichzeitig ihre lokale Verankerung stärkt. Diese Partnerschaften sind wesentlich, um ein vielfältiges akademisches Angebot zu gewährleisten und die Universität als Schlüsselakteurin in der regionalen und internationalen Entwicklung zu positionieren.

Gemäss Absatz 1 arbeitet die Universität in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen mit Institutionen, Organisationen und Dritten in der Schweiz und im Ausland zusammen. Dies bedeutet, dass sich die Universität Wallis gesamtschweizerisch und international aktiv in Partnerschaften mit anderen Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen oder Organisationen engagiert.

Gemäss Absatz 2 arbeitet die Universität mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zusammen. Dazu gehören auch die anderen im Kanton Wallis tätigen Hochschulinstitutionen, so wie die HES-SO Valais-Wallis oder andere regionale Forschungszentren. Die Zielsetzung besteht darin, auf kantonaler Ebene ein kohärentes akademisches Ökosystem zu schaffen, in welchem die verschiedenen Institutionen zusammenarbeiten, damit den spezifischen Bedürfnissen des Kantons in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation gedeckt werden.

Art. 8 Sprachen

[1] Die Aktivitäten der Universität finden auf Französisch und/oder Deutsch statt. Spezifische Aktivitäten können in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

Gemäss Artikel 8 finden die Aktivitäten der Universität in französischer und/oder deutscher Sprache statt. Das bedeutet, dass die Universität Wallis die Zweisprachigkeit als Grundprinzip für ihre akademischen und administrativen Tätigkeiten annimmt.

Die Lehrveranstaltungen, die Forschung sowie der Austausch innerhalb der Institution können in der einen oder anderen dieser Amtssprachen des Kantons Wallis stattfinden. Diese Zweisprachigkeit spiegelt die sprachliche Realität des Kantons wider und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang für Studierende und Mitarbeiter aus den verschiedenen Sprachgemeinschaften. Zu beachten ist, dass die meisten relevanten Forschungsarbeiten in englischer Sprache veröffentlicht wurden und auch weiterhin veröffentlicht werden.

Art. 9 Internationalisierung

[1] Die Universität entwickelt Internationalisierungspraktiken für die Gesamtheit ihrer Aufträge.

Artikel 9 betont die Verpflichtung der Universität, eine internationale Dimension in alle ihre Aufträge einzubeziehen. Dieser Grundsatz äussert sich in der Entwicklung einer weltoffenen Lehre durch mehrsprachige Studiengänge, grenzüberschreitende pädagogische Zusammenarbeit und die Verleihung international anerkannter Abschlüsse. Die Universität fördert auch die akademische Mobilität, sowohl für Studierende als auch für Lehrende und Forschende, indem sie den Austausch mit Partnerinstitutionen im Ausland fördert. Zudem betrifft die Internationalisierung auch Forschungsaktivitäten, Veröffentlichungen und internationale Konferenzen, wobei die Zusammenarbeit bei internationalen wissenschaftlichen Projekten dazu beiträgt, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Universität zu stärken.

Art. 10 Lehre und Titel

[1] Die Universität bietet Studien auf der ersten Qualifikationsstufe (Bachelorstudium), der zweiten Qualifikationsstufe (Masterstudium) und der dritten Qualifikationsstufe (Doktorat) an und stellt ein Weiterbildungsangebot bereit gemäss dem HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen und verleiht die entsprechenden Titel.
[2] Mit Zustimmung des Staatsrats kann sie weitere Titel schaffen.
[3] Die Bachelor-, Master- und Doktoratsdiplome sowie die Weiterbildungszertifikate werden vom Rektor und einer anderen Person unterzeichnet. Ein vom Rektorat verabschiedetes Reglement legt die Mitunterzeichnenden fest.
[4] Die Universität, durch das Rektorat, entzieht einen Titel, den sie verliehen hat:
a) bei Erwerb durch Irrtum oder Betrug;
b) bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.
[5] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Dieser Artikel ist wesentlich für die Festlegung des akademischen und institutionellen Rahmens der Universität, indem er die Grundprinzipien festlegt, die ihr Bildungsangebot und die Verwaltung ihrer akademischen Titel bestimmen.

Gemäss Absatz 1 bietet die Universität ein umfassendes Angebot an, das alle drei Stufen des universitären Studiums (Bachelor, Master, Doktorat) und der Weiterbildung abdeckt. Dieses Angebot entspricht den Anforderungen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) und seiner Ausführungsbestimmungen und gewährleistet damit die gesamtschweizerische und internationale Anerkennung der Ausbildungen und der verliehenen Titel.

Der Absatz 2 sieht vor, dass die Universität mit Zustimmung des Staatsrats neue akademische Titel schaffen kann, die auf spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Bestimmung ermöglicht Flexibilität, um auf die Entwicklung der akademischen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu reagieren.
Absatz 3 sieht vor, dass die von der Universität ausgestellten Diplome und Zertifikate (Bachelor, Master, Doktorat, Weiterbildung) vom Rektor und einer anderen bestimmten Person mitunterzeichnet werden müssen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Universität über ihr Rektorat einen von ihr verliehenen Titel entziehen kann. Diese Massnahme gewährleistet die akademische Integrität und schützt den Ruf der Institution und ihrer Diplome.

Art. 11 Geistiges Eigentum

[1] Die Universität besitzt die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Personen, die mit der Universität in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit hervorgebracht werden. Das

Urheberrecht wird durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte oder die entsprechenden Bundesbestimmungen geregelt.
[2] Die Universität besitzt die ausschliesslichen Nutzungsrechte an Software, die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit schaffen. Die Universität kann mit den Rechtsinhabern Regelungen für die Abtretung von anderen Urheberrechten treffen.
[3] Die Universität stellt den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse sicher, insbesondere über die Anmeldung von Patenten und deren direkte kommerzielle Nutzung und die Vergabe von Lizenzen. Bestimmt sie innert zwölf Monaten keinen Schutz bzw. keine Verwertung, gehen die Rechte an den Urheber der betreffenden Erfindungen zurück.
[4] Dem Urheber der Erfindung wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt, wenn die Nutzung der Erfindung zu einem Gewinn führt.
[5] Besondere Bestimmungen, die von der Universität und den Forschungsförderungsagentur vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.
[6] Rechte an Immaterialgütern, welche im Rahmen einer Zusammenarbeit realisiert werden, werden in spezifischen Aufträgen festgehalten.
[7] Die Einzelheiten werden in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement über das geistige Eigentum festgelegt.

Dieser Artikel legt einen klaren Rahmen für den Umgang mit geistigen Schöpfungen innerhalb der Universität Wallis fest, indem er sowohl den Schutz der Rechte der Forscher als auch der Rechte der Institution gewährleistet und gleichzeitig die wirtschaftliche Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse fördert.

Absatz 1 behandelt die Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der Universität Wallis. Er sieht vor, dass die Universität Inhaberin der Rechte an den geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnissen ist, die von ihrem Personal in Ausübung ihrer Funktionen realisiert werden. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Institution den Nutzen, der von ihr durchgeführten Forschung verwerten kann, sei es durch Patente, Lizenzen oder andere Vermarktungswege.

Absatz 2 sieht vor, dass Software, die vom Personal im Rahmen ihrer Tätigkeit entwickelt wird, ebenfalls der ausschliesslichen Nutzung durch die Universität unterliegt. Falls erforderlich, kann sie Vereinbarungen treffen, um die Urheberrechte an anderen Arten von Werken zu erwerben. Im Gegenzug verpflichtet sich die Universität gemäss Absatz 4, den Schöpfern eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn ihre Erfindungen Gewinne abwerfen.

Absatz 3 sieht ausserdem die Möglichkeit vor, die Rechte an die Erfinder zurückzugeben, wenn die Universität sie nicht innerhalb von 12 Monaten verwertet.

Art. 12 Qualitäts- und interne Kontrollsysteme

[1] Die Universität ist im Sinne von Artikel 30 HFKG akkreditiert.
[2] Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das all ihre Aufträge abdeckt.
[3] Sie bewertet regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen.
[4] Sie richtet ein internes Kontrollsystem ein.

Gemäss Absatz 1 muss die Universität Wallis eine institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 des Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetzes (HFKG) erhalten und beibehalten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Universität ein Qualitätssicherungssystem umsetzen muss, das alle ihre Aufträge, insbesondere Lehre, Forschung und Dienstleistungen, abdeckt. Absatz 3 sieht vor, dass dieses System regelmässig interne und externe Evaluationen vorsieht, damit die Konformität und Wirksamkeit der Tätigkeiten der Institution gewährleistet wird. Diese Bewertungen ermöglichen es, verbesserungswürdige Punkte zu identifizieren und die Qualität der angebotenen Leistungen ständig zu erhöhen.

Schliesslich sieht Absatz 4 die Einführung eines internen Kontrollsystems vor, damit eine strikte, transparente und verantwortungsvolle Verwaltung der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen gewährleistet wird. Diese Anforderung zielt darauf ab, Risiken zu minimieren und die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, während sie gleichzeitig zur Glaubwürdigkeit und kontinuierlichen Verbesserung der Leistungen der Institution beiträgt.

Art. 13 Datenschutz und Archivierung

[1] Die Universität ist eine Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b GIDA und unterliegt den kantonalen Datenschutzbestimmungen. In diesem Rahmen ist sie berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufträge zu bearbeiten.
[2] Sie kann ebenfalls, falls erforderlich, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fernprüfungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 GIDA schützenswerter Personendaten bearbeiten.

Artikel 13 bildet den rechtlichen Rahmen für die Datenverwaltung innerhalb der Universität. Er gewährleistet, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den kantonalen Gesetzen verwendet werden, und bietet gleichzeitig Flexibilität bei der Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen spezifischer Aufgaben. Diese Bestimmungen schützen sowohl die Rechte des Einzelnen als auch die Fähigkeit der Universität, ihren akademischen und institutionellen Verpflichtungen nachzukommen.

2. ORGANISATION DER UNIVERSITÄT

Nach dem Vorbild der Schweizer Universitäten und in Fortsetzung der gegenwärtigen Organisation der Fernuni Schweiz wird die Universität Wallis um ein Rektorat strukturiert sein. Dem Rektorat, das sich aus einem Rektor und Vizerektoren zusammensetzt, wird eine Schlüsselrolle zukommen, indem es die strategische und operative Steuerung der Universität Wallis übernimmt. Dieser Leitungsausschuss wird die Aufgabe wahrnehmen, die akademischen Prioritäten festzulegen, das Tagesgeschäft zu beaufsichtigen und die Umsetzung der in der vierjährigen Zielvereinbarung mit dem Kanton festgelegten Zielsetzungen zu überwachen. Um das Rektorat bei seinen Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben zu unterstützen, wird ein Generalsekretär ernannt. Diese Neuerung wird einen reibungslosen und effizienteren Betrieb gewährleisten, insbesondere bei der Verwaltung von Fach- oder Departements übergreifenden Angelegenheiten und der zentralen Dienste.

In Bezug auf die Governance wird die Universität Wallis über mehrere internen Organe verfügen, die für ihren reibungslosen Betrieb und die Vertretung ihrer Mitglieder unerlässlich sind. Zu diesen Organen gehören das Rektorat, das mit der Leitung der Institution beauftragt wird, sowie ein Direktionsrat-LFE. Letzterer wird dazu beitragen, eine kohärente und koordinierte Beziehung zwischen den verschiedenen Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) und dem Rektorat zu gewährleisten, die einen guten Informationsfluss und eine einheitliche Integration der akademischen und organisatorischen Politik der Universität Wallis fördert.

Es wird auch ein Universitätsrat eingesetzt, der die Vertreter aller in der Institution vertretenen Körperschaften umfasst: Lehrende, Forschende, Studierende, administratives und technisches Personal. Dieses Organ wird eine Konsultations- und Beratungsfunktion über die grossen akademischen und institutionellen Ausrichtungen der Universität Wallis wahrnehmen und der universitären Gemeinschaft die Möglichkeit geben, ihre Perspektive einzubringen und an den für die universitären Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen teilzunehmen.

Im Bereich des Streitmanagements und der Regulierung ergänzen zwei Kommissionen die internen Organe: die Rekurskommission, die Beschwerden zu akademischen oder administrativen Entscheiden prüft, die Studierende im Rahmen ihres Studiums betreffen, und die Disziplinarkommission, die sich mit Fragen der Einhaltung der Regeln und der Sanktionen innerhalb der Universität Wallis befasst. Diese Kommissionen gewährleisten dementsprechend einen transparenten und angemessenen Rahmen für die Behandlung von Konflikten und gewährleisten die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der universitären Gemeinschaft.

Die Lehr- und Forschungseinheiten (LFE), welche die verschiedenen Fakultäten umfassen, werden ihre eigene interne Führungsstruktur aufweisen, mit einem Dekanat, das von einem Dekan geleitet wird, der für die akademische und administrative Leitung der Einheit verantwortlich ist. Der Dekan wird für die Qualität der Lehre, die Entwicklung von Forschungsprogrammen und die Unterstützung der Studierenden und des Personals auf ihrem jeweiligen Werdegang sorgen. Innerhalb jeder Einheit wird ausserdem ein Mitwirkungsrat eingesetzt, der alle Mitglieder der Einheit, einschliesslich der Studierenden, vertritt und eine gemeinsame Führung und eine partizipativere Verwaltung der Angelegenheiten der Einheit ermöglicht.

In Ergänzung zu diesen internen Strukturen wird die Universität Wallis dank zweier externer, beratender Instanzen, die auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt werden, eine Unterstützung in Anspruch nehmen können. Der Strategierat wird dem Rektorat eine unabhängige Expertise und eine externe Vision auf die Ausrichtung der Universität Wallis gewährleisten. Dieser Rat, der sich aus schweizerischen und ausländischen Persönlichkeiten aus dem akademischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammensetzt, wird eine beratende und orientierende Aufgabe wahrnehmen, insbesondere in Bezug auf die grossen Entwicklungsstrategien und die institutionellen Prioritäten. Gleichzeitig wird ein Ethik- und Deontologieausschuss die Aufgabe wahrnehmen, das Rektorat in ethischen und deontologischen Fragen sowie in Fragen der wissenschaftlichen Verantwortung zu beraten. Er wird darauf achten, dass die Praktiken in Forschung, Lehre und Governance hohe ethische Standards einhalten[3] und dazu beitragen, eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität an der Universität Wallis einzuführen.

2.1 Allgemeines

Art. 14 Organe und interne Gliederung der Universität

[1] Die Universität besteht aus folgenden internen Organen:

a) Universitätsrat;
b) Rektorat;
c) Rektorat-Dekane-Rat;
d) Rekurskommission;
e) Disziplinarkommission.

[2] Die Universität umfasst Lehr- und Forschungseinheiten (nachfolgend: LFE), die sich namentlich aus ihrer Direktion und ihrem Mitwirkungsrat zusammensetzen.

Artikel 14 des Vorentwurfs des GUWa definiert die interne Struktur der Universität Wallis, indem er ihre wichtigsten Organe festlegt: Universitätsrat, Rektorat, Rektorat-Dekanatsrat, Rekurs- und Disziplinarkommissionen. Er präzisiert auch die Organisation der Lehr- und Forschungseinheiten (LFE), die aus einer Direktion und einem Mitwirkungsrat bestehen.

Art. 15 Universitätsexterne Instanzen

[1] Die Universität wird durch die folgenden externen Instanzen unterstützt, die vom Staatsrat ernannt werden:

a) Strategierat;
b) Ethik- und Deontologieausschuss.

Artikel 15 definiert die externen Instanzen, die die Universität Wallis unterstützen, die alle vom Staatsrat auf Vorschlag des Rektorats ernannt werden. Es handelt sich um den Strategierat, der unabhängige Perspektiven zu den Grundausrichtungen der Universität einbringen soll, und um den Ethik- und Deontologieausschuss, der die ethischen und wissenschaftlichen Standards garantiert. Diese externen Organe stärken die Führungsstruktur, indem sie die Kohärenz zwischen den Aufträgen der Universität und den nationalen und internationalen akademischen Standards sicherstellen.

2.2 Universitätsrat

Art. 16 Zusammensetzung

[1] Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

a) Dekanen der LFE;
b) Vertretern der Professorenschaft;
c) Vertretern des Mittelbaus;
d) Vertretern der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe;
e) Vertretern des administrativen und technischen Personals.

[2] Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats teil, haben aber kein Stimmrecht.

[3] Der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Universitätsrats teilnehmen.

[3] Kodex für wissenschaftliche Integrität, der gemeinsam von swissuniversities, dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Schweizerischen Förderagentur für Innovation Innosuisse und den Akademien der Wissenschaften Schweiz erarbeitet wurde.
https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Forschung/Kodex_etat_des_lieux_2023.pdf

[4] Die Mitglieder des Universitätsrats werden nach den Modalitäten der entsprechenden Reglemente bezeichnet.
[5] Die Anzahl der Vertreter der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe und des administrativen und technischen Personals wird durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Artikel 16 umschreibt die Zusammensetzung des Universitätsrats, des wichtigsten Vertretungsorgans der universitären Gemeinschaft. Er besteht aus den Dekanen der LFE, Vertretern der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierenden und der Verwaltung sowie aus Mitgliedern des Rektorats (ohne Stimmrecht). Auch der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Bezeichnung der Mitglieder und deren Anzahl werden in Reglementen und Verordnungen festgelegt, die vom Staatsrat verabschiedet werden.

Art. 17 Konstituierung

[1] Der Universitätsrat wählt in seiner ersten Sitzung, die unter dem Vorsitz des Rektors eröffnet wird, seinen Präsidenten.
[2] Er konstituiert sich selbst und erarbeitet ein Organisationsreglement.

Artikel 17 betrifft die Konstituierung des Universitätsrats. In seiner ersten Sitzung, die vom Rektor geleitet wird, wählt der Rat seinen Präsidenten. Er organisiert sich selbst, indem er ein internes Reglement verabschiedet, das einen Rahmen für seine Arbeitsweise vorgibt.

Art. 18 Befugnisse

[1] Der Universitätsrat repräsentiert die universitäre Gemeinschaft.
[2] Er kann über die Leitlinien der Universitätspolitik und die Arbeitsweise der Universität bestimmen, insbesondere:

a) Ernennung des Rektors;
b) Annahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung;
c) Kommunikation seiner Vormeinung bezüglich der Annahme des mehrjährigen strategischen Entwicklungsplans durch das Rektorat;
d) Kommunikation seiner Vormeinung im Rahmen der Verhandlungen über die vierjährige Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: Departement);
e) Kommunikation seiner Vormeinung über die Gründung und Abschaffung von LFE;
f) Kommunikation seiner Vormeinung zur Ethik- und Deontologiecharta;
g) Kommunikation seiner Meinung, in beratender Funktion, zu den Gegenständen, mit denen er sich befasst.

[3] Der Universitätsrat erhält alle Informationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant sind, insbesondere interne und externe Evaluationsberichte.
[4] Der Universitätsrat kann von sich aus Empfehlungen an das Rektorat formulieren. Die anderen zentralen Organe sowie die LFE beantworten seine Fragen via Rektorat.

Artikel 18 definiert die Befugnisse des Universitätsrats, welcher eine repräsentative Instanz der universitären Gemeinschaft bildet. Er bestimmt die wichtigsten strategischen und organisatorischen Leitlinien, einschliesslich der Ernennung des Rektors und des Tätigkeitsberichts sowie der Abgabe von Stellungnahmen zwecks Vernehmlassungen. Er erhält alle Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und kann Empfehlungen an das Rektorat richten.

2.3 Rektorat

Art. 19 Status und Zusammensetzung

[1] Das Rektorat ist das Leitungs- und Koordinationsorgan der Universität.
[2] Es besteht aus maximal fünf Mitgliedern und umfasst:

a) den Rektor;
b) die Vize-Rektoren.

[3] Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Rektorat ein Generalsekretär und die zentralen Dienste zur Seite. Der Generalsekretär nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rektorats teil.

Artikel 19 definiert das Rektorat als zentrales Leitungs- und Koordinationsorgan der Universität Wallis. Es besteht aus dem Rektor, den Vizerektoren (maximal fünf) und wird von einem Generalsekretär und den zentralen Diensten unterstützt, die bei administrativen und organisatorischen Aufgaben helfen. Der Generalsekretär ist zwar an den Sitzungen des Rektorats beteiligt, hat aber kein Stimmrecht.

Art. 20 Zuständigkeiten

[1] Unter der Leitung des Rektors stellt das Rektorat die strategische und operative Steuerung der Universität sicher.
[2] Es übt alle Aufgaben aus und trifft sämtliche Entscheidungen, die das Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist oder die es selbst nicht delegiert hat, insbesondere:

a) Annahme des mehrjährigen strategischen Entwicklungsplans an den Universitätsrat, nach Anhörung des Rektorat-Dekane-Rat und Vormeinung des Strategierats sowie des Universitätsrats;
b) Aushandlung der vierjährigen Zielvereinbarung mit dem Departement;
c) Aushandlung der jährlichen Leistungsaufträge mit dem Departement;
d) Vorschlag des Jahresvoranschlags sowie des vierjährigen Finanzplans an das Departement;
e) Vorschlag der Finanzkompetenzen der Organe der Universität an den Staatsrat;
f) erstellt den Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung zur Annahme durch den Universitätsrat;
g) Annahme folgender Bestimmungen:
1. das allgemeine Organisationsreglement der Universität;
2. das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren;
3. die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master- und Doktorats Studiengänge;
4. das Rahmenreglement und die Organisationsreglemente der LFE;
5. die Studien- und Prüfungsreglemente der LFE;
6. die Ethik- und Deontologiecharta der Universität;
h) die Ernennung folgender Personen:
1. die Dekane der LFE auf Vorschlag ihres Mitwirkungsrats;
2. die Mitglieder der Professorenschaft;
3. den Generalsekretär;
4. die obersten Führungskräfte des administrativen und technischen Personals;
5. die Mitglieder der Disziplinar- und Rekurskommission;
i) die Entscheidung über die Gründung und Abschaffung von LFE;
j) den Vorschlag für Mitglieder des Strategierats und des Ethik- und Deontologieausschusses, die vom Rektorat entlöhnt werden, an den Staatsrat, der diese ernennt;
k) die Entscheide zu institutionellem Zusammenarbeiten;
l) die Kenntnisnahme der jährlichen Tätigkeitsberichte des Strategierats sowie des Ethik- und Deontologieausschusses;
m) die Evaluation, Sicherstellung und regelmässige Weiterentwicklung der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der institutionellen Akkreditierung;
n) die Zuweisung der für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel an die Universitätsorgane.

Artikel 20 präzisiert die Zuständigkeiten des Rektorats, das unter der Aufsicht des Rektors die strategische und operative Leitung der Universität wahrnimmt. Das Rektorat verabschiedet den strategischen Plan, verhandelt die vierjährige Zielvereinbarung mit dem Kanton, schlägt das jährliche Budget vor und legt die allgemeinen, akademischen und organisatorischen Reglemente fest. Es ist auch für die Ernennung des höheren Kaders, die Bewertung der Qualität der Lehre und der Dienstleistungen sowie für die Schaffung oder Aufhebung von Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) verantwortlich. Durch diese zentrale Rolle wird das Rektorat zum Hauptpartner des institutionellen Managements.

Art. 21 Zuständigkeiten des Rektors

[1] Der Rektor führt die Universität und vertritt sie nach aussen.
[2] Insbesondere sind dem Rektor die folgenden Aufgaben zugewiesen:

a) er steht dem Rektorat vor;
b) er bildet das Rektoratsteam und ernennt es;
c) unterzeichnet die vierjährige Zielvereinbarung im Namen der Universität;
d) er informiert den Staatsrat via Departement jährlich über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung, der dies zur Kenntnis nimmt;
e) er unterzeichnet die Bachelor-, Master- und Doktoratsdiplome sowie die Weiterbildungszertifikate mit einer anderen Person.

Artikel 21 definiert die Zuständigkeiten des Rektors, der die Universität Wallis leitet und vertritt. Als Präsident des Rektorats stellt er das Rektoratsteam zusammen und ernennt es. Er ist dafür verantwortlich, dem Staatsrat jährlich über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung Bericht zu erstatten. Der Rektor unterzeichnet auch die von der Universität ausgestellten Diplome und Zeugnisse mit. Seine Rolle ist zentral, um die Koordination und die Vertretung der Institution zu gewährleisten.

Art. 22 Bezeichnung und Amtszeit des Rektors und des Rektorats

[1] In einem Reglement legt der Staatsrat die Rechten und Pflichten, die Anstellungsbedingungen, das Amtszeitende und gegebenenfalls die Rückkehr zur früheren Tätigkeit der Rektoratsmitglieder sowie die Entlassungsbedingungen des Rektors fest.

Artikel 22 behandelt die Bezeichnung und die Amtszeit der Rektoratsmitglieder, einschliesslich des Rektors. Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rechte und Pflichten, die Bedingungen für die Anstellung, das Ende der Amtszeit und gegebenenfalls die Rückkehr zu einer früheren Tätigkeit fest. Dieses Reglement legt auch die Modalitäten für die Entlassung des Rektors fest.

2.4 Lehr- und Forschungseinheiten (LFE)

Art. 23 Definition und Zuständigkeiten

[1] Die LFE sind die Organisationseinheiten der Universität. Sie stellen zertifizierende und nicht zertifizierende Ausbildungen bereit und organisieren Forschungsaufgaben. Sie tragen insbesondere dazu bei, die in der vierjährigen Zielvereinbarung der Universität festgelegten Ziele zu erreichen, das im Rahmen des vierjährigen Finanzplans zugewiesene Budget zu verwalten und die allgemeinen Verwaltungsregeln und die Schiedssprüche des Rektorats umzusetzen.
[2] Die LFE haben insbesondere zur Aufgabe:

- *a) eine Direktion und einen Mitwirkungsrat zu bestimmen;*
- *b) ein Organisationsreglement, das vom Rektorat verabschiedet wird, zu erarbeiten;*
- *c) dem Rektorat die Studienordnungen zur Annahme zu unterbreiten;*
- *d) die Studienprogramme anzunehmen.*

Artikel 23 definiert die Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) als die organisatorischen Strukturen der Universität. Sie sind für das Angebot an zertifizierenden und nicht zertifizierenden Ausbildungen sowie für die Forschungsaufgaben verantwortlich. Die LFE tragen zur Erreichung der in der vierjährigen Zielvereinbarung festgelegten strategischen Zielsetzungen bei, verwalten ihr Budget und setzen die vom Rektorat festgelegten allgemeinen Regeln um. Sie verfügen über eine Direktion und einen Mitwirkungsrat für eine partizipative und an ihre Aufgaben angepasste Verwaltung.

Art. 24 Organisation

[1] Die Leitung der LFE, der ein Dekan vorsitzt, besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.
[2] Der Mitwirkungsrat der LFE setzt sich zusammen aus Vertretern:

- *a) der Professorenschaft;*
- *b) des Mittelbaus*
- *c) der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe;*
- *d) des administrativen und technischen Personals.*

[3] Der Dekan nimmt an den Sitzungen des Mitwirkungsrats teil, hat aber kein Stimmrecht.
[4] Die Vertretung jeder Gruppe wird im Organisationsreglement der jeweiligen LFE festgelegt.

Artikel 24 beschreibt die Organisation der Lehr- und Forschungseinheiten (LFE). Jede LFE wird von einer Direktion geleitet, der ein Dekan oder ein Direktor für die Institute vorsteht und aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Ein Mitwirkungsrat, der Vertreter der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierenden und der Verwaltung umfasst, trägt zur Leitung der LFE bei. Der Dekan nimmt an den Sitzungen des Mitwirkungsrats ohne Stimmrecht teil, und die Modalitäten für die Vertretung der Gruppen werden in einem eigenen Reglement für jede LFE festgelegt.

2.5 Rektorat-Dekane-Rat

Art. 25 Zusammensetzung und Befugnisse

[1] Der Rektorat-Dekane-Rat soll die Beziehungen und Koordination zwischen den einzelnen LFE sowie die Beziehungen zwischen den LFE und dem Rektorat sicherstellen.
[2] Unter dem Vorsitz des Rektors setzt sich der Rektorat-Dekane-Rat aus den Dekanen der LFE sowie dem Rektorat zusammen.
[3] Das Rektorat befasst den Rektorat-Dekane-Rat mit sämtlichen Fragen betreffend die Arbeitsweise der LFE. Er konsultiert ihn insbesondere zu:

- *a) Rahmenreglementen zu den Zuständigkeiten der LFE;*
- *b) Organisationsreglementen der LFE;*
- *c) Gründung und Abschaffung von LFE;*
- *d) mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan;*
- *e) vierjährigen Zielvereinbarung.*

[4] Eine LFE kann den Rektorat-Dekane-Rat um Vermittlung in einer Angelegenheit zwischen ihr und dem Rektorat ersuchen.

Artikel 25 legt die Rolle und die Zusammensetzung des Rektorat-Dekane-Rats fest, der die Beziehung und die Koordination zwischen den Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) und dem Rektorat sicherstellen soll. Dieser Rat, dem der Rektor vorsitzt, umfasst die Dekane der LFE und die Mitglieder des Rektorats. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen akademischen Einheiten und gewährleistet so eine Kohärenz bei den strategischen und organisatorischen Entscheiden der Universität.

2.6 Disziplinar- und Rekurskommissionen

Art. 26 Disziplinarkommission

[1] Die Disziplinarkommission ist ausschliesslich für Fälle betreffend Studierende zuständig.
[2] Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Disziplinarkommission werden vom Rektorat festgelegt.
[3] Studierende, die gegen die Regeln und Gepflogenheiten der Universität verstossen, müssen insbesondere mit den folgenden Sanktionen rechnen, die von der Disziplinarkommission je nach Schwere des Verstosses ausgesprochen werden:

a) Verwarnung;
b) Suspendierung;
c) Ausschluss.

[4] Gegen die Entscheide der Disziplinarkommission kann gemäss Artikel 47 Absatz 3 dieses Gesetzes Beschwerde eingereicht werden.
[5] Die Disziplinarkommission hat die Pflicht, von Amtes wegen verfolgte Straftaten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Artikel 26 legt die Zuständigkeiten der Disziplinarkommission fest, welche für die Behandlung von Angelegenheiten betreffend die Studierenden zuständig ist. Ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise werden vom Rektorat festgelegt. Sie kann verhältnismässige Sanktionen wie eine Verwarnung, eine Suspendierung oder ein Ausschluss verhängen. Gegen die Entscheide der Kommission kann Beschwerde eingereicht werden, und jede von Amtes wegen verfolgte Straftat muss der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Art. 27 Rekurskommission

[1] Es wird eine Rekurskommission eingerichtet, die Beschwerden gemäss Artikel 47 dieses Gesetzes behandelt.
[2] Das Rektorat ernennt die Mitglieder der Rekurskommission und legt deren Arbeitsweise sowie das Beschwerdeverfahren fest.
[3] Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.
[4] Die Rekurskommission behandelt keine personalrechtlichen Fragen, die in Artikel 48 dieses Gesetzes geregelt sind.

Mit Artikel 27 wird eine Rekurskommission eingerichtet, die Beschwerden gemäss Artikel 47 dieses Gesetzes behandelt. Das Rektorat ernennt die Mitglieder dieser Kommission und legt ihre Arbeitsweise sowie das für Beschwerden anwendbare Verfahren fest.

2.7 Strategierat und Ethik- und Deontologieausschuss

Art. 28 Strategierat

[1]Der Strategierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.
[2] Der Strategierat setzt sich aus fünf bis neun Personen aus der Schweiz und dem Ausland zusammen, die von der Universität unabhängig sind und in Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre Vergütung fest. Die Universität richtet den Ratsmitgliedern diese Vergütung aus.
[3] Das Rektorat ersucht den Strategierat insbesondere um Vormeinung:

a) zum mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan;
b) zur vierjährigen Zielvereinbarung;
c)zum Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
d)zum Voranschlag und zum vierjährigen Finanzplan;
e) zur Gründung und Abschaffung von LFE;
f) zu institutionellen Kooperationen.

[4] Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Ernennung eines neuen Rektors kann der Strategierat dem Universitätsrat einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen.
[5] Der Strategierat kann dem Rektorat oder dem Universitätsrat von sich aus einen Vorschlag oder Bericht unterbreiten.

[6] Der Strategierat kann vom Departement für Fragen beigezogen werden, die für die Ausrichtung der Universitätspolitik relevant sind.
[7] Der Strategierat legt dem Rektorat und dem Departement einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

Artikel 28 führt den Strategierat ein, ein externes Organ, das die Universität beraten soll. Der Rat setzt sich aus schweizerischen und ausländischen Personen aus akademischen, wirtschaftlichen oder sozialen Kreisen zusammen und wird beauftragt, Vormeinungen zu der strategischen Ausrichtung der Institution abzugeben. Er soll die Relevanz und Kohärenz der von der Universität getroffenen Entscheid in Bezug auf die akademische und institutionelle Entwicklung stärken. Er legt dem Departement und dem Rektorat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

Art. 29 Ethik- und Deontologieausschuss

[1] Der Ethik- und Deontologieausschuss unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.
[2] Der Ethik- und Deontologieausschuss setzt sich aus fünf bis neun Personen aus der Schweiz und dem Ausland zusammen, die von der Universität unabhängig sind und in Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre Vergütung fest. Die Universität richtet den Ratsmitgliedern diese Vergütung aus.
[3] Der Ethik- und Deontologieausschuss:
a) unterbreitet dem Rektorat die Ethik- und Deontologiecharta der Universität, die insbesondere Inhalte und Methoden der wissenschaftlichen Forschung, externe Finanzierung und Achtung von Personen behandelt, zur Annahme;
b) gibt Vormeinungen zu den Ethikreglementen der Universität und ihrer LFE ab;
c)nimmt Stellung zu den Massnahmen, die zur Einhaltung der Ethik- und Deontologiecharta ergriffen werden und fördert das Bewusstsein der universitären Gemeinschaft für ethische und berufsethische Grundsätze.
[4] Der Ethik- und Deontologieausschuss kann das Rektorat oder den Universitätsrat von sich aus mit einem Vorschlag oder Bericht befassen.
[5] Der Ethik- und Deontologieausschuss kann vom Departement mit Fragen befasst werden, welche die Ausrichtung der Universitätspolitik betreffen.
[6] Der Ethik- und Deontologieausschuss legt dem Departement und dem Rektorat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

Mit Artikel 29 wird ein Ethik- und Deontologieausschuss eingesetzt, welcher die Universität in ethischen und deontologischen Fragen berät. Dieser Ausschuss, der sich aus fünf bis neun unabhängigen schweizerischen und ausländischen Experten zusammensetzt, die vom Staatsrat auf Vorschlag des Rektorats ernannt werden, erarbeitet eine Ethik-Charta und gibt Stellungnahmen zu ethischen Regelungen ab. Er sorgt ebenso für die wissenschaftliche Integrität, die Forschungsmethoden, die externe Finanzierung und die Achtung der Personen. Dieser Ausschuss unterstützt das Rektorat mit unabhängiger Expertise, um die ethische und wissenschaftliche Governance zu stärken. Er legt dem Departement und dem Rektorat jährlich einen Bericht zur Kenntnisnahme vor.

3. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN

Die kantonalen Zuständigkeiten gegenüber der Universität Wallis sind sorgfältig definiert, um ein Gleichgewicht zwischen finanzieller Unterstützung, strategischer Ausrichtung, Kontrolle durch externe Instanzen, die ihren Bericht direkt den Behörden (Strategierat und Ethik- und Deontologieausschuss) unterbreiten, und der Achtung der institutionellen Autonomie zu gewährleisten.

In finanzieller Hinsicht beginnt die Kompetenzverteilung mit einem Beschluss des Grossen Rates, der auf Antrag des Staatsrates einen vierjährigen Rahmenkredit zur Finanzierung der Universität Wallis beschliesst. Dieser Kredit legt den globalen Finanzrahmen für einen Zeitraum von vier Jahren fest und bietet der Universität Wallis damit eine budgetäre Vorhersehbarkeit und Sicherheit, die die mittelfristige strategische Planung erleichtert. Alljährlich gewährt der Staatsrat auf der Grundlage des vom Grossen Rat verabschiedeten kantonalen Budgets der Universität Wallis einen jährlichen finanziellen Beitrag, welcher sich in den erweiterten Zusammenhang der vierjährigen Zielvereinbarung zwischen der Universität Wallis und dem Staatsrat einfügt. Diese Vereinbarung, welche für die Governance der Universität Wallis von zentraler Bedeutung ist, definiert die Entwicklungsachsen und Leistungsziele, zu deren Erreichung sich die Universität Wallis in den betreffenden vier Jahren verpflichtet, sowie die vom Kanton vorgesehenen finanziellen Beiträge. Die

Zielvereinbarung stellt somit einen klaren und strukturierten Vertrag dar, der sicherstellt, dass die zugewiesenen finanziellen Mittel den von den kantonalen Behörden beschlossenen strategischen Ausrichtungen entsprechen, womit der Universität Wallis gleichzeitig die nötige Flexibilität zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird.

Zwischen der Universität Wallis und dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement wird ebenfalls ein Leistungsauftrag abgeschlossen, der die jährliche Subvention an präzise Ziele und eine regelmässige Überwachung der Ergebnisse knüpft. In Übereinstimmung mit den bereits geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen (Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24. Juni 1980, Subventionsgesetz vom 13. November 1995) bildet der Leistungsauftrag ein Instrument des Rechenschaftsberichtes, mit dem der Kanton sicherstellen kann, dass die öffentlichen Gelder optimal eingesetzt werden, damit die festgelegten akademischen, wissenschaftlichen und institutionellen Ziele erreicht werden.

Bei der Ernennung verfügt der Staatsrat über begrenzte, aber strategische Kompetenzen, insbesondere für den Posten des Rektors, der den bestmöglichen Betrieb der Universität Wallis gewährleistet. Der Staatsrat wird auch, auf Vorschlag des Rektorats, die Mitglieder des Strategierates und des Ethik- und Deontologieausschusses ernennen. Diese Instanzen spielen eine wesentliche Rolle, indem sie sicherstellen, dass die Universität Wallis ein hohes Integritätsniveau und eine mit den kantonalen Prioritäten und den internationalen akademischen Standards kohärente Ausrichtung sicherstellt. Dadurch wird dem Staatsrat ermöglicht, eine Form der Kontrolle über die Entwicklung der Universität Wallis auszuüben.

Der Staatsrat behält auch die Entscheidungsbefugnis über die wesentlichen reglementarischen Grundlagen, die für die Universität Wallis gelten, wie die vierjährige Zielvereinbarung, die Personalverordnung, die Finanzverordnung und das Reglement über das geistige Eigentum. Diese Regelungskompetenzen ermöglichen es dem Kanton, die Leitlinien für die Finanzverwaltung, die Rechte und Pflichten des Personals sowie die Eigentumsregeln für die an der Universität Wallis realisierten Innovationen und Entdeckungen zu definieren und so die Kohärenz mit der kantonalen Politik zu gewährleisten.

Gleich wie die HES-SO Valais-Wallis wird auch die Universität Wallis der Oberaufsicht des Staatsrats unterstellt, der diese über das für die tertiäre Bildung zuständige Departement ausübt. Diese Oberaufsicht bildet einen Rahmen für die regelmässige Kontrolle und Begleitung, auch durch externe Instanzen, die von den kantonalen Behörden auf Vorschlag des Rektorats ernannt werden und die darauf achten, dass die Universität Wallis unter Wahrung ihrer Autonomie die akademischen Standards und die gemeinsam von der Universität und dem Kanton definierten Zielsetzungen einhält.

Art. 30 Grosser Rat

[1] Der Grosse Rat:

a) nimmt die vierjährige Zielvereinbarung zur Kenntnis und beschliesst den vierjährigen Rahmenkredit über die kantonalen Beiträge für die Universität;

b) beschliesst, im Rahmen des Staatsvoranschlags, den jährlichen Universitätsbeitrag;

c) genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) sowie zu anderen interkantonalen Vereinbarungen, sofern der Staatsrat nicht für deren Abschluss zuständig ist.

Artikel 30 präzisiert die Rolle des Grossen Rates des Kantons Wallis in der finanziellen und strategischen Governance der Universität Wallis. Der Grosse Rat wird beauftragt, die vierjährige Zielvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen, ein Dokument, das die strategischen Prioritäten und Verpflichtungen der Universität festlegt. Er entscheidet auch über den vierjährigen Rahmenkredit, der die finanziellen Beiträge des Kantons an die Institution festlegt. Dieser Rahmenkredit bietet Budgetstabilität und ermöglicht der Universität eine mittelfristige Planung ihrer Aktivitäten. Darüber hinaus genehmigt der Grosse Rat die Beitritte der Universität zu interkantonalen Vereinbarungen, insbesondere zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV), sofern nicht der Staatsrat die Kompetenz zum Abschluss dieser Vereinbarungen besitzt. Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung der Aufsichts- und Genehmigungsrolle des Grossen Rates bei den grossen finanziellen und partnerschaftlichen Ausrichtungen der Universität.

Art. 31 Staatsrat

[1] Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

[2] Der Staatsrat ernennt:

a) den Rektor, auf Vorschlag des Strategierats und auf Bezeichnung des Universitätsrats;
b) die Mitglieder des Strategierats und die Mitglieder des Ethik- und Deontologieausschusses, auf Vorschlag des Rektorats.

[3] Der Staatsrat genehmigt:
a) die vierjährige Zielvereinbarung;
b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
c)die Verordnung(en) betreffend das Dienstverhältnis des Universitätspersonals;
d)die Verordnung(en) über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle der Universität;
e) das Reglement über die Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge;
f) das Reglement über das geistige Eigentum;
g) die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

[4] Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis:
a) den mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan der Universität;
b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
c)den Voranschlag und den vierjährigen Finanzplan;
d)den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnungen.

[5] Der Staatsrat kann der Universität die Gründung von Unternehmen genehmigen

Artikel 31 überträgt dem Staatsrat eine zentrale Rolle in der Governance der Universität Wallis. Er übt eine Oberaufsicht über die Institution aus und sorgt dafür, dass ihre Funktionsweise mit den strategischen Zielen des Kantons übereinstimmt. Der Staatsrat ernennt Schlüsselakteure wie den Rektor (auf Vorschlag des Strategierates und nach Bezeichnung durch den Universitätsrat) sowie die Mitglieder des Strategierates und des Ethikausschusses auf Empfehlung des Rektorats.

Überdies genehmigt er mehrere grundlegende Dokumente, darunter die vierjährige Zielvereinbarung, den Jahresbericht des Rektorats, die Verordnungen über die Finanzverwaltung und das Personalstatut sowie die Reglemente über die Immatrikulationsgebühren und das geistige Eigentum. Er validiert auch die Finanzkompetenzen der Organe der Universität.

Schliesslich nimmt der Staatsrat das Budget und den vierjährigen Finanzplan sowie die Berichte über die Umsetzung der Zielsetzungen zur Kenntnis. Dieser Rahmen gewährleistet eine strategische Kontrolle unter Wahrung der operativen Autonomie der Universität

Art. 32 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

[1] Das Departement handelt mit dem Rektorat die vierjährige Zielvereinbarung sowie die jährlichen Leistungsaufträge aus, die diese vierjährige Zielvereinbarung umsetzen. Es legt die Umsetzungsmodalitäten fest und bestimmt die Indikatoren zur Umsetzungsbeurteilung.
[2] Es genehmigt das Jahresbudget und den vierjährigen Finanzplan der Universität sowie die jährlichen Leistungsaufträge, welche die vierjährige Zielvereinbarung umsetzen.
[3] Es genehmigt die Massnahmen zur Deckung von Betriebsverlusten.
[4] Es gibt Vormeinungen ab:
a) zum allgemeinen Organisationsreglement der Universität;
b) zum Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren.

[5] Es nimmt zur Kenntnis:
a) das allgemeine Studienreglement für Bachelor-, Master- und Doktorats Studiengänge;
b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
c)den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
d)die jährlichen Tätigkeitsberichte des Strategierats sowie des Ethik- und Deontologieausschusses.

[6] Das Departement kann der Universität im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zusätzliche Aufgaben zuweisen, die in Leistungsaufträgen festgelegt werden und Gegenstand einer Zusatzfinanzierung sind.

Artikel 32 überträgt dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement eine Schlüsselrolle bei der Planung und Überwachung der Ziele der Universität Wallis. Das Departement handelt mit dem Rektorat die vierjährige Zielvereinbarung aus, in der die strategischen Prioritäten festgelegt und die Indikatoren bestimmt werden, mit denen ihre Umsetzung bewertet werden kann. Es genehmigt auch das Jahresbudget und den vierjährigen Finanzplan, zusätzlich zu den jährlichen Leistungsaufträgen, welche die strategischen Ziele in konkrete Aktionen umsetzen.

Im Falle von Betriebsverlusten validiert das Departement die notwendigen Massnahmen zu deren Deckung. Darüber hinaus gibt es Vormeinungen zu wichtigen Reglementen ab, wie z. B. zur allgemeinen Organisation der Universität oder zur finanziellen Beteiligung der

Studierenden. Schliesslich nimmt das Departement Kenntnis von den Berichten der externen Räte (Strategierat und Ethik- und Deontologieausschuss) sowie von strategischen und finanziellen Schlüsseldokumenten wie den Jahresberichten und den Aktivitäten der beratenden Organe. Damit wird die Kohärenz zwischen den kantonalen Prioritäten und den Aufgaben der Universität gestärkt.

Art. 33 Aufsicht

[1] Das Departement gewährleistet die Aufsicht über die Aktivitäten der Universität im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung und der zwischen dem Staat Wallis und der Universität abgeschlossenen Leistungsaufträge.
[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Artikel 33 definiert den Rahmen für die Aufsicht über die Aktivitäten der Universität Wallis durch das für die tertiäre Bildung zuständige Departement. Diese Aufsicht umfasst die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung und der Leistungsaufträge, die zwischen der Universität und dem Kanton abgeschlossen wurden. Der Artikel präzisiert zudem, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsicht, zum Schutz der akademischen Titel sowie zur Bekämpfung von Diskriminierung und Betrug, wie sie in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgehalten sind, anwendbar sind.

Dieser Aufsichtsrahmen soll sicherstellen, dass die Universität ihre strategischen Verpflichtungen erfüllt und gleichzeitig einen Betrieb aufrechterhält, der den geltenden akademischen und administrativen Normen entspricht. Er gewährleistet auch eine Abstimmung zwischen den institutionellen Aufgaben der Universität und den kantonalen Prioritäten.

4. STUDIERENDE

Art. 34 Zugang zur Universität

[1] Die Universität ist für alle Personen zugänglich, welche die Immatrikulations- und Anmeldevoraussetzungen erfüllen.
[2] Die Zulassungsbedingungen sind in den Reglementen der LFE festgelegt.
[3] Die Universität bietet Aktivitäten an für verschiedene Zielgruppen, welche die Immatrikulationsvoraussetzungen nicht erfüllen. Sie kann Gebühren erheben, die den verursachten Kosten dieser Aktivitäten Rechnung tragen.

Artikel 34 garantiert den Zugang zur Universität Wallis für alle Personen, welche die in ihren internen Reglementen festgelegten Immatrikulations- und Einschreibebedingungen erfüllen. Die Universität erweitert ihren Tätigkeitsbereich auch, indem sie Aktivitäten anbietet, die verschiedenen Zielgruppen ohne Immatrikulationspflicht zugänglich sind, insbesondere durch spezifische Programme oder Weiterbildung. Diese Aktivitäten, für die Gebühren im Verhältnis zu den Kosten erhoben werden, die sie verursachen, sollen die Integration und den Zugang zur Bildung für verschiedene Gruppen verbessern.

Art. 35 Rechte und Pflichten der Studierenden

[1] Studierende haben das Recht auf:

a) qualitativ hochwertige Bildung, die von kompetentem Lehr- und Forschungspersonal unter angemessenen pädagogischen Bedingungen erteilt wird;

b) Zugang zu den von der Universität angebotenen Infrastrukturen, akademischen Ressourcen und Dienstleistungen, einschliesslich Bibliotheken, Labors und digitalen Plattformen;

c)Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der internen Universitätsreglemente;

d)ein sicheres, respektvolles akademisches Umfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt ist. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b FHFG gilt analog;

e) Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten entsprechend der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung gemäss Artikel 13 dieses Gesetzes.

[2] Studierende haben die Pflicht:

a) die Vorschriften und Verhaltensregeln der Universität sowie die schweizerischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten;

b) die verlangten akademischen Arbeiten und Verpflichtungen zu erfüllen;

c)respektvoll mit sämtlichen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft umzugehen;

d)Einrichtungen, Ausrüstungen und Ressourcen, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt werden, angemessen und respektvoll zu nutzen;

e) die Grundsätze der akademischen Integrität zu erfüllen sowie Plagiate, Täuschung und jegliche Form von Betrug gemäss Artikel 15 Absatz 2 FHFG zu unterlassen.

[3] Jede Verletzung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pflichten kann die in Artikel 26 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarmassnahmen nach sich ziehen.

Artikel 35 definiert die Rechte und Pflichten der an der Universität Wallis eingeschriebenen Studierenden. Zu ihren Rechten gehören der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung, zu modernen akademischen Infrastrukturen und Ressourcen sowie zu einem sicheren und diskriminierungsfreien akademischen Umfeld. Die Studierenden haben ausserdem das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie auf den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten.

Im Gegenzug umfassen die Pflichten der Studierenden die Einhaltung der Vorschriften der Universität und der Schweizer Gesetze, die Erfüllung der erforderlichen akademischen Arbeiten und den respektvollen Umgang mit den ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen. Die Studierenden müssen zudem die Grundsätze der akademischen Integrität einhalten, Plagiate und Betrug unterlassen und sich gegenüber allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft respektvoll verhalten. Verletzungen dieser Pflichten können zu Disziplinarmassnahmen führen.

Art. 36 Studierendenvereinigungen

[1] Studierende können sich zusammenschliessen, um kulturelle, soziale oder andere Vereinigungen zu gründen, die den schweizerischen Gesetzen und den Universitätsreglementen entsprechen.

[2] Studierendenvereinigungen müssen sich bei der Universität registrieren lassen und dem Rektorat ihre schriftlichen Statuten unterbreiten, welche Ziele, Organisationsstruktur und Arbeitsweise klar definieren. Die Statuten müssen mit den Grundwerten der Universität gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes übereinstimmen. Das Rektorat behält sich das Recht vor, diese anzuerkennen.

[3] Die Aktivitäten von Vereinigungen müssen der schweizerischen Gesetzgebung und den internen Universitätsreglementen und -richtlinien entsprechen, einschliesslich derer, die sich auf Nichtdiskriminierung, Ethik und Verhalten beziehen.

[4] Die Vereinigungen werden ermutigt, aktiv zum Leben der Universität beizutragen und in den relevanten Beratungsinstanzen mitzuwirken.

[5] Anerkannte Vereinigungen:

a) sind verpflichtet, ihre Finanzen transparent und verantwortungsvoll zu verwalten, und können aufgefordert werden, der Universität Finanzberichte vorzulegen;

b) haben das Recht, die Räumlichkeiten und Infrastrukturen der Universität zu nutzen, um Sitzungen, Veranstaltungen und Aktivitäten gemäss den festgelegten Nutzungsbedingungen abzuhalten;

c)können verschiedene Unterstützungen der Universität, z. B. Subventionen Materialien oder Zugang zu universitären Kommunikationsplattformen erhalten.

[6] Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen behält sich die Universität das Recht vor, angemessene Disziplinarmassnahmen zu ergreifen, die den Entzug der Anerkennung, die Suspendierung der gewährten Privilegien oder andere in den Universitätsreglementen vorgesehene Sanktionen umfassen können.

[7] Die genauen Modalitäten bezüglich Anerkennungsverfahren, administrativen Verpflichtungen und den Studierendenvereinigungen bereitgestellten Ressourcen sind in den internen Universitätsrichtlinien festgelegt.

Der Artikel 36 befasst sich mit Studierendenvereinigungen und regelt ihre Gründung, Anerkennung und Funktionsweise. Studierende dürfen sich zu kulturellen, sozialen oder anderen Vereinigungen zusammenschliessen, sofern sie die Schweizer Gesetze und die Reglemente der Universität einhalten. Diese Vereinigungen müssen ihre schriftlichen Statuten dem Rektorat zur Genehmigung vorlegen. Diese Statuten müssen die Ziele, die Organisationsstruktur und die Arbeitsweise klar definieren und gleichzeitig mit den Grundwerten der Universität in Einklang stehen. Die Aktivitäten der Vereinigungen müssen ausserdem die von der Universität festgelegten Grundwerte der Nichtdiskriminierung, der Ethik und des Verhaltens einhalten. Sie werden ermutigt, sich aktiv am Leben der Universität zu beteiligen und in den beratenden Gremien mitzuwirken.

Die anerkannten Vereinigungen geniessen besondere Rechte, insbesondere die Nutzung der Infrastruktur der Universität und die Möglichkeit, Veranstaltungen zu organisieren, vorausgesetzt, sie verwalten ihre Finanzen transparent.

5. PERSONAL

Art. 37 Grundsätze

[1] Die Universität ist Arbeitgeberin des Universitätspersonals und umfasst:
a) die Professorenschaft;
b) den Mittelbau;
c)das administrative und technische Personal.
[2] Dienstverhältnis und Entlöhnung des Universitätspersonals werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.
[3] Ein internes Universitätsreglement präzisiert die Anstellungsbehörden für den Mittelbau sowie das administrative und technische Personal.

Artikel 37 legt die Grundsätze betreffend das Personal der Universität Wallis fest. Die Arbeitsbedingungen, die Entlöhnung und das Statut dieser verschiedenen Gruppen werden durch Verordnungen des Staatsrats festgelegt und garantieren einen Rahmen, der mit der öffentlichen Politik im Einklang steht.

Darüber hinaus sieht der Artikel vor, dass ein internes Reglement der Universität, die für die Anstellung von Mittelbau- und administrativem und technischem Personal zuständigen Behörden festlegt.

Art. 38 Sozialpartnerschaft

[1] Der Staatsrat beziehungsweise das Rektorat der Universität hört die Vertreter der anerkannten Sozialpartner bei Entscheiden und Gesetzesbestimmungen, die bedeutende Auswirkungen für das Personal haben, an und informiert sie darüber.
[2] Die Universität kann analog zu Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen.

Artikel 38 legt die Grundsätze der Sozialpartnerschaft zwischen der Universität Wallis und den anerkannten Personalverbänden fest. Er sieht vor, dass der Staatsrat oder das Rektorat die Vertreter der Sozialpartner vor jedem Entscheid oder jeder gesetzlichen Bestimmung, die bedeutende Auswirkungen für das Personal der Universität haben, konsultiert und informiert. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine enge Zusammenarbeit und einen institutionalisierten Dialog zwischen den Parteien. Überdies kann die Universität mit den Personalverbänden Partnerschaftsvereinbarungen abschliessen, die analog zu den im kantonalen Personalgesetz vorgesehenen Vereinbarungen sind.

6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Finanzierung

[1] Die Finanzierung der Universität wird sichergestellt durch:
a) Bundesbeiträge nach dem HFKG;
b) Beiträge anderer Kantone gemäss den interkantonalen Vereinbarungen;
c)Beiträge des Kantons;
d)Studiengebühren, Gebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen;
e) Drittmittel;
f) ihre eigenen Ressourcen.
[2] Die Universität sucht aktiv zusätzliche öffentliche, institutionelle und private Geldquellen.
[3] Die Achtung der akademischen Freiheit und der Unabhängigkeit von Lehre und Forschung muss Vorrang vor dem Abschluss möglicher Aufträge für institutionelle Partnerschaften, Forschungsaufträge, Dienstleistungsaufträge oder Verwertungsvereinbarungen haben.

Artikel 39 legt die Modalitäten der Finanzierung der Institution fest, wobei er einen diversifizierten Rahmen für deren finanziellen Ressourcen vorgibt. Die Universität wird hauptsächlich durch Bundesbeiträge gemäss Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG), interkantonale Beiträge, kantonale Beiträge sowie durch autonome Einnahmen wie Studiengebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen finanziert. Hinzu kommen auch Drittmittel und eigene Ressourcen.

Die Universität wird aufgefordert, sich aktiv um zusätzliche Finanzmittel aus öffentlichen, institutionellen und privaten Quellen zu bemühen, wobei sie darauf achtet, dass institutionelle Partnerschaften, Forschungsaufträge oder andere Vereinbarungen vorrangig die akademische Freiheit und die Unabhängigkeit der Lehr- und Forschungstätigkeiten respektieren.

Art. 40 Mehrjähriger strategischer Entwicklungsplan

[1] Das Rektorat verabschiedet einen mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan, um seine Entwicklung langfristig auszurichten. In diesem Dokument werden insbesondere die institutionellen Prioritäten in den Bereichen Lehre, Forschung und gesellschaftliches Engagement festgelegt.
[2] Das Departement übermittelt dem Staatsrat diesen langfristigen Strategieplan, der regelmässig aktualisiert wird, zur Information.

Artikel 40 sieht vor, dass das Rektorat einen mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan ausarbeitet, der regelmässig aktualisiert, dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt und dem Staatsrat zur Information übermittelt wird. Dieser Plan legt die langfristigen Leitlinien der Universität fest und berücksichtigt dabei die kantonalen Prioritäten und die Entwicklungen im Hochschulbereich.

Art. 41 Vierjährige Zielvereinbarung

[1] Das Departement und das Rektorat handeln eine Zielvereinbarung aus, in der die Strategieziele für vier Jahre festgelegt werden und die den entsprechenden vierjährigen Finanzrahmen umfasst.
[2] Der Staatsrat verabschiedet die vierjährige Zielvereinbarung.
[3] Der Grosse Rat entscheidet auf Grundlage der Zielvereinbarung über den vierjährigen Rahmenkredit betreffend die kantonalen Universitätsbeiträge.

Artikel 41 führt die vierjährige Zielvereinbarung als zentrales Instrument der strategischen und finanziellen Steuerung ein. Diese Vereinbarung wird zwischen dem zuständigen kantonalen Departement und dem Rektorat ausgehandelt. Sie legt die Strategieziele für einen Zeitraum von vier Jahren fest und beinhaltet den zu ihrer Erreichung erforderlichen Finanzrahmen. Der Staatsrat verabschiedet diese Vereinbarung, während dem der Grosse Rat gemäss den kantonalen Beiträgen den vierjährigen Rahmenkredit genehmigt. Dieses Vorgehen gewährleistet eine klare und strukturierte Planung, welche die akademischen Prioritäten der Universität mit den kantonalen Zielen in Einklang bringt. Indem die Vereinbarung die finanziellen Ressourcen und strategischen Erwartungen in einem mehrjährigen Rahmen festlegt, sorgt sie für die Stabilität und Vorhersehbarkeit, die für den reibungslosen Betrieb der Universität erforderlich sind. Gleichzeitig wird ein Mechanismus der Rechenschaftslegung gegenüber den kantonalen Behörden eingeführt.

Art. 42 Leistungsaufträge

[1] Das Departement gewährt der Universität über Leistungsaufträge einen jährlichen Beitrag, der die Erfüllung der vierjährigen Zielvereinbarung ermöglicht, im Rahmen der Budgetverfügbarkeit des Staates Wallis.
[2] Für zusätzliche Aufgaben kann das Departement der Universität einen oder mehrere Leistungsaufträge zuweisen, die Gegenstand von Zusatzfinanzierungen sind.

Artikel 42 führt das System der Leistungsaufträge als jährliche Finanzierungsmodalität ein. Diese Aufträge, die vom zuständigen kantonalen Departement gewährt werden, ermöglichen es, die Umsetzung der in der vierjährigen Zielvereinbarung festgelegten Ziele zu unterstützen unter Einhaltung der Budgetgrenzen des Staates Wallis. Es können auch zusätzliche spezifische Mandate vergeben werden, um besondere Aufgaben oder Projekte zu finanzieren, die zusätzliche Ressourcen erfordern.

Art. 43 Zulassungsgebühren und finanzielle Beteiligung

[1]Die Universität erhebt von den Studierenden Immatrikulationsgebühren, für die von ihr organisierten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.
[2] Es können unterschiedliche Immatrikulationsgebühren zwischen inländischen und ausländischen Studierenden erhoben werden.
[3] Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Höhe der Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge in einem Reglement über die Gebühren für die Immatrikulation von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen. Dabei stellt er sicher, dass sich die Gebühren im Bereich anderer schweizerischer Hochschulen bewegen.
[4] Die Universität legt die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren in einem Reglement fest.
[5] Die Universität erhebt eine Anmeldegebühr und eine finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse. Grundsätzlich muss die finanzielle Beteiligung die Gesamtkosten decken und sich an den Marktpreisen orientieren.
[6] Die Universität veröffentlicht die Immatrikulationsgebühren, die Höhe der finanziellen Beteiligung der Studierenden an den anderen Kosten und Gebühren sowie die Anmeldegebühren und die finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse.

Artikel 43 befasst sich mit den Zulassungsgebühren und der finanziellen Beteiligung der Studierenden. Die Universität ist berechtigt, für die von ihr organisierten Studiengänge auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe Gebühren zu erheben. Diese Gebühren können zwischen schweizerischen und ausländischen Studierenden differenziert werden, wobei die Beträge an die von den anderen Schweizer Hochschulen erhobenen Beträge angeglichen werden müssen. Die genauen Modalitäten und Beträge werden vom Staatsrat in einem spezifischen Reglement festgelegt. Die Universität kann auch ein Reglement erstellen, das die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten oder Gebühren festlegt. Für Weiterbildungs- oder Zusatzkurse sind ebenfalls Gebühren vorgesehen. Diese Beiträge sollen in der Regel die Kosten der Kurse vollständig decken und sich dabei an den Marktpreisen orientieren.

Art. 44 Rechnungsführung und Buchhaltung

[1] Die Universität wendet für die Rechnungsführung das beim Staat Wallis geltende, harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Buchhaltung umfasst sämtliche Gelder der Universität, einschliesslich der Gelder, die Universitätsmitarbeitenden von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausserbilanzielle Gelder sind nicht erlaubt.
[2] Die Universität ist für ihre Kassenführung verantwortlich. Sie kann Bankdarlehen aufnehmen. Für Darlehen von insgesamt über einer Million Franken braucht sie eine Bewilligung des Staatsrats. Der Staatsrat bürgt für Darlehen der Universität bis insgesamt vier Millionen Franken. Für die Garantie von Darlehen, die diesen Gesamtbetrag übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rats.
[3] Sie führt eine analytische Buchhaltung, die den auf Bundesebene von swissuniversities für die universitären Hochschulen vereinheitlichten Standard einhält.
[4] Das Rektorat erstellt insbesondere die folgenden Dokumente:
a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan, die vom Departement genehmigt werden;
b) den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung, den das Departement zur Kenntnis nimmt.
[5] Der Staatsrat genehmigt die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.
[6] Die Buchhaltung der Universität wird jährlich vom Kantonalen Finanzinspektorat revidiert.
[7] Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels auf dem Verordnungsweg fest.

Artikel 44 behandelt die Rechnungsführung und die Buchhaltung der Institution. Die Buchhaltung der Universität muss dem vom Staat Wallis angewandten harmonisierten Modell entsprechen, das alle Gelder, auch die von Dritten bereitgestellten, umfasst und gleichzeitig ausserbilanzielle Gelder verbietet. Dieser Ansatz gewährleistet eine vollständige Transparenz der Finanzen.

Die Universität ist für ihre Kassenführung verantwortlich. Sie kann Darlehen aufnehmen, wobei Darlehen über eine Million Franken der Bewilligung des Staatsrats bedürfen. Überdies müssen vom Kanton garantierte Anleihen über vier Millionen vom Grossen Rat genehmigt werden. Die Universität ist verpflichtet, die eidgenössischen Normen für die analytische Buchhaltung für Hochschulen zu befolgen, womit eine strikte und standardisierte Rechnungsführung gewährleistet wird.

Das Rektorat erstellt wesentliche Dokumente wie das Jahresbudget, einen vierjährigen Finanzplan, einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung, die alle dem zuständigen Departement zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Buchhaltung wird jährlich vom kantonalen Finanzinspektorat revidiert. Die Einzelheiten zur Anwendung dieses Artikels werden in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 45 Reservefonds

[1] Die Universität kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird aus früheren Ertrags- oder Aufwandüberschüssen gespeist, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen «Reservefonds» unter den Eigenmitteln verbucht werden.
[2] Die Regelungen zum Reservefonds werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 45 bietet der Universität die Möglichkeit, einen Reservefonds zu bilden. Dieser Reservefonds, der für die finanzielle Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, soll strategische Projekte unterstützen oder Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten ausgleichen. Er wird durch Ertragsüberschüsse gespeist oder durch Aufwandsdefizite angepasst und auf einem besonderen Konto verbucht, welches in die Eigenmittel der Institution integriert ist. Die Verwaltung dieses Fonds bietet der Universität finanzielle Flexibilität, um unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen oder in

Entwicklungsinitiativen zu investieren, ohne ihr laufendes Betriebsbudget zu gefährden. Die Modalitäten des Betriebs und der Verwendung des Fonds werden durch eine Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 46 Infrastruktur und Investitionen

[1] Die Universität nutzt für ihre Aktivitäten Infrastrukturen, die sie selbst besitzt. In diesem Zusammenhang trägt sie vollständig und ausschliesslich alle Lasten und Verpflichtungen, die dem Eigentümer obliegen.
[2] Sie kann Infrastrukturen zu marktüblichen Preisen mieten.
[3] Die Universität unterhält und renoviert ihre Infrastruktur. In diesem Zusammenhang trägt sie vollständig und ausschliesslich alle Lasten und Verpflichtungen, die dem Eigentümer obliegen.
[4] Sie schliesst die notwendigen Versicherungen ab (insbesondere Gebäude-, Sach- und Haftpflichtversicherungen).
[5] Der jährliche Beitrag im Sinne von Artikel 42 dieses Gesetzes deckt namentlich die Kosten für die Infrastrukturen und die jährlichen Betriebsinvestitionen der Universität.
[6] Vorbehalten bleiben im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und seiner Verordnung die Finanzkompetenzen für Investitionen in Bezug auf Neubauten oder Umbauten.
[7] Die Vorschriften über die Infrastruktur und die Investitionen werden durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Artikel 46 enthält Bestimmungen betreffend Infrastruktur und Investitionen. Die Universität ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt, die Renovation und die Versicherung ihrer Infrastrukturen, deren Kosten sie als Eigentümerin trägt. Sie kann Infrastrukturen auch zu marktüblichen Preisen mieten. Die Kosten für die Infrastruktur werden teilweise durch den gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Beitrag gedeckt. Die Finanzkompetenzen für neue Investitionen oder Umbauten fallen unter die kantonale Regelung (FHG), und eine Verordnung des Staatsrats legt die Bestimmungen für Infrastrukturen und Investitionen fest.

7. RECHTSMITTEL

Art. 47 Einsprache und Beschwerde betreffend Studierende im Rahmen des Studiums

[1]Studierende können sämtliche Entscheide der LFE im Zusammenhang mit ihrem Studium innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache anfechten.
[2] Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden.
[3] Die übrigen Beschwerden, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden in erster Instanz der Rekurskommission vorgelegt.
[4] Entscheide der Rekurskommission können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden.
[5] Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) regelt das Verfahren.

Artikel 47 legt die Einsprache- und Beschwerdemechanismen für Studierende im Zusammenhang mit ihrem Studium fest. Studierende können Entscheide der Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache anfechten. Die Antwort auf diese Einsprache kann anschliessend Gegenstand einer schriftlichen und begründeten Beschwerde sein, die innerhalb der gleichen Frist bei der Rekurskommission eingereicht wird. Die Rekurskommission ist auch für die Prüfung anderer Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Die von ihr getroffenen Entscheidr können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren für diese Beschwerden wird schliesslich durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 48 Beschwerden des Universitätspersonals

[1] Die Rechtsmittel, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betreffend das Personal ergeben, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 48 regelt die Rechtsmittel, die dem Universitätspersonal im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes zur Verfügung stehen. Die genauen Modalitäten dieser Rechtsmittel werden in einer Verordnung des Staatsrats festgelegt, wodurch ein klarer und strukturierter gesetzlicher Rahmen für die Behandlung von Streitigkeiten gewährleistet wird.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Die Modalitäten der anfänglichen Übertragungen zwischen den Partnern, insbesondere des Personals, der Bildungs- und Forschungsaktivitäten, der Infrastruktur sowie der Aktiva und Passiva, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.
[2] Die Folgen von Nichterhalt oder Verlust der institutionellen Akkreditierung als Universität nach den Artikeln 28 und 29 des HFKG werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

Artikel 49 befasst sich mit den Übergangsbestimmungen, welche für die Umsetzung des Gesetzes erforderlich sind. Er sieht vor, dass die Modalitäten für die Übertragung von Tätigkeiten, Personal, Infrastrukturen sowie Aktiva und Passiva zwischen den Partnern durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt werden. Dieser Regelungsrahmen gewährleistet einen harmonischen und geordneten Übergang der Funktionen und Ressourcen auf die Universität. Der Artikel befasst sich auch mit dem Umgang mit Ausnahmesituationen, wie dem Nichterhalt oder dem Verlust der institutionellen Akkreditierung nach dem HFKG. In solchen Fällen werden die Folgen ebenfalls durch eine Verordnung des Staatsrats geregelt, wodurch die institutionelle und akademische Kontinuität gewährleistet wird.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Einführung des Gesetzes über die Universität Wallis (GUWa) ist Teil einer ehrgeizigen Dynamik, die darauf abzielt, die akademische Exzellenz, die Innovation und die Attraktivität des Kantons in den Bereichen Bildung und Forschung weiter zu stärken. Dieses Gesetz bietet dazu einen strukturierenden, zugleich flexiblen und kohärenten Rahmen, womit die Universität Wallis auf die akademischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen von heute und morgen reagieren kann. Gleichzeitig wird die Universität Wallis vollumfänglich in die kantonalen und eidgenössischen strategischen Zielsetzungen eingefügt. Auf nationaler Ebene ermöglicht die Positionierung der Universität Wallis im Bereich der Fernstudien ein zusätzliches universitäres Angebot im Vergleich zu den "klassischen" Universitäten.

Die finanziellen Bestimmungen, insbesondere die pauschalen und spezifischen Subventionen, gewährleisten eine wesentliche Unterstützung für die Entwicklung der Institution. Sie widerspiegeln die Absicht des Kantons, eine nachhaltige, transparente und den wachsenden Bedürfnissen der Universität angepasste Finanzierung zu gewährleisten, die die steigenden Studierendenzahlen, die Intensivierung der Forschungsaktivitäten und die strategischen Kooperationen berücksichtigt.

Die Universität Wallis wird dementsprechend von einem soliden rechtlichen Rahmen profitieren, der die institutionelle Autonomie und die Freiheit zur Innovation aufwertet und gleichzeitig eine enge Verbindung zu den kantonalen Behörden bewahrt. Diese Autonomie, unterstützt von mit einer strikten Verwaltung und mit leistungsfähigen Kontrollsystemen, wird es der Universität ermöglichen, die höchsten Qualitätsstandards in Lehre und Forschung zu erreichen und gleichzeitig zur regionalen, nationalen und internationalen Ausstrahlung des Kantons beizutragen.

Der Staatsrat bekräftigt sein Engagement, diese Institution auf ihrem Weg zur Akkreditierung und zur vollumfänglichen Anerkennung als Referenzuniversität aktiv zu unterstützen. Dieses Projekt bildet einen grundlegenden Schritt zur Konsolidierung der Hochschullandschaft des Kantons Wallis und bietet künftigen Generationen eine Spitzenausbildung und Entwicklungsmöglichkeiten in einem stimulierenden und integrativen Umfeld.

Zusammenfassend bietet die Umsetzung des GUWa eine historische Chance für den Kanton Wallis. Sie schafft die Grundlagen für ein modernes universitäres Ökosystem, das auf Innovation und Exzellenz ausgerichtet ist und gleichzeitig den Werten der Nähe und des Zusammenhalts, die das Walliser Kantonsgebiet auszeichnen, treu bleibt. Der Staatsrat lädt den Grossen Rat somit ein, diesen Gesetzesentwurf anzunehmen und damit sein Vertrauen in die vielversprechende Zukunft der Universität Wallis zu bekräftigen.

Sitten, den 29. Januar 2025

Christophe Darbellay
Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung